

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)



Hochschule	Kolping Stiftungshochschule (KSH) i. Gr. gGmbH
Ggf. Standort	Köln

<b>Studiengang 01</b>	<i>Kindheitspädagogik</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
	Blended Learning <input checked="" type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Unbestimmt	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	/	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	/	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Zuständige/r Referent/in	Kristina Weng
Akkreditierungsbericht vom	19.01.2021

<b>Studiengang 02</b>	<i>Soziale Arbeit</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Unbestimmt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

<b>Studiengang 03</b>	<i>Soziale Arbeit</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Blended Learning <input checked="" type="checkbox"/>		
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Unbestimmt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

<b>Studiengang 4</b>	<i>Gesundheitspsychologie &amp; Pflegepädagogik</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Blended Learning <input checked="" type="checkbox"/>		
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Unbestimmt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

<b>Studiengang 5</b>	<i>Gerontologie, Gesundheit &amp; Care</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Blended Learning <input checked="" type="checkbox"/>		
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Unbestimmt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

## Inhalt

<b>Inhalt .....</b>	<b>6</b>
<i>Ergebnisse auf einen Blick .....</i>	<i>8</i>
Studiengang 01: Kindheitspädagogik (B.A.).....	8
Studiengang 02: Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit).....	10
Studiengang 03: Soziale Arbeit (B.A.) (ausbildungs- und berufsbegleitend).....	12
Studiengang 04: Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik (B.A.) .....	14
Studiengang 05: Gerontologie, Gesundheit & Care (B.A.).....	16
<i>Kurzprofil des Studiengangs .....</i>	<i>18</i>
Studiengang 01: Kindheitspädagogik (B.A.).....	18
Studiengang 02: Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit) und Studiengang 03: Soziale Arbeit (B.A.) (ausbildungs- und berufsbegleitend) .....	19
Studiengang 04: Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik (B.A.) .....	19
Studiengang 05: Gerontologie, Gesundheit & Care (B.A.).....	20
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</i>	<i>21</i>
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>22</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO).....</i>	<i>22</i>
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO).....</i>	<i>22</i>
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO).....</i>	<i>22</i>
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO) .....</i>	<i>24</i>
<i>Modularisierung (§ 7 StudakVO).....</i>	<i>25</i>
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO).....</i>	<i>26</i>
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....</i>	<i>27</i>
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>28</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....</i>	<i>28</i>
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</i>	<i>28</i>
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO) .....	28
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO) .....	37
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) .....	37
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO).....	58
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO) .....	59
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO).....	62
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO).....	64
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO) .....	65

Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO).....	69
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO).....	70
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO).....	70
Studienerfolg (§ 14 StudakVO).....	71
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO).....	74
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>75</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	75
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	76
3.3 <i>Gutachtergremium</i> .....	77
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>78</b>
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> .....	78
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	78
<b>5 Glossar .....</b>	<b>79</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01: Kindheitspädagogik (B.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 5 StudakVO):

Die Hochschule regelt folgende Punkte in der „Praxisordnung für die ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengänge Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit an der Kolping Stiftungshochschule zu Köln“:

- Qualifizierte Praxisanleiterinnen und -anleiter müssen über einen einschlägigen Hochschulabschluss und idealerweise zusätzlich über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren im Praxisfeld verfügen.
- Die für eine Anerkennung von Praxisstellen erforderliche Infrastruktur (z.B. Verfügbarkeit eines geeignet ausgestatteten Arbeitsplatzes) sowie die Mindestanzahl von Mitarbeitenden in VZÄ.
- Die fortlaufende Überwachung der Eignung einer einmal anerkannten Praxisstelle sowie das Vorgehen beim Auftreten von Mängeln hinsichtlich der Eignung als Praxisstelle.

## **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

*Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:*

**Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO):**

Die Hochschule überarbeitet das Curriculum in Bezug auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele.

**Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO):**

Die Hochschule weist die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung nach. Zudem weist sie nach, dass die für die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung notwendigen curricularen Voraussetzungen im Studiengang verankert sind.

**Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 2 StudakVO):**

Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass die Curricula durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden.

**Auflage 5 (Kriterium § 12 Abs. 3 StudakVO):**

Die Hochschule weist den adäquaten Zugang zur Lernplattform sowie zur für die Studiengänge relevanten Literatur nach.

**Auflage 6 (Kriterium § 12 Abs. 5 StudakVO):**

Die Hochschule gewährleistet die Studierbarkeit, indem sie die Studiendauer streckt oder voraussetzt, dass die begleitende Berufstätigkeit eingeschränkt wird. Zudem weist sie nach, wie das Modul „Praxistransfer & Praxisphase“ ohne arbeitgeberseitige Unterstützung umgesetzt werden soll.

**Auflage 7 (Kriterium § 14 StudakVO):**

Die Hochschule stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Ergebnisse des Studiengangsmonitorings und die ggf. ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

## **Studiengang 02: Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 5 StudakVO):

Die Hochschule erweitert den Geltungsbereich der „Praxisordnung für die ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengänge Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit an der Kolping Stiftungshochschule zu Köln“ auf den Vollzeitstudiengang Soziale Arbeit (B.A.) und regelt folgende Punkte:

- Qualifizierte Praxisanleiterinnen und -anleiter müssen über einen einschlägigen Hochschulabschluss und idealerweise zusätzlich über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren im Praxisfeld verfügen.
- Die für eine Anerkennung von Praxisstellen erforderliche Infrastruktur (z.B. Verfügbarkeit eines geeignet ausgestatteten Arbeitsplatzes) sowie die Mindestanzahl von Mitarbeitenden in VZÄ.
- Die fortlaufende Überwachung der Eignung einer einmal anerkannten Praxisstelle sowie das Vorgehen beim Auftreten von Mängeln hinsichtlich der Eignung als Praxisstelle.
- Etwaige Unterschiede in der Gestaltung der Praxishasen etc. im Falle des ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengangs „Soziale Arbeit“ und des Vollzeit-Studiengangs „Soziale Arbeit“.

## **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

*Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:*

**Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO):**

Die Hochschule weist die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung nach. Zudem weist sie nach, dass die für die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung notwendigen curricularen Voraussetzungen im Studiengang verankert sind.

**Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 2 StudakVO):**

Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass die Curricula durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden.

**Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 3 StudakVO):**

Die Hochschule weist den adäquaten Zugang zur Lernplattform sowie zur für die Studiengänge relevanten Literatur nach.

**Auflage 5 (Kriterium § 14 StudakVO):**

Die Hochschule stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Ergebnisse des Studiengangsmonitorings und die ggf. ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

### **Studiengang 03: Soziale Arbeit (B.A.) (ausbildungs- und berufsbegleitend)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 5 StudakVO):

Die Hochschule regelt folgende Punkte in der „Praxisordnung für die ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengänge Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit an der Kolping Stiftungshochschule zu Köln“:

- Qualifizierte Praxisanleiterinnen und -anleiter müssen über einen einschlägigen Hochschulabschluss und idealerweise zusätzlich über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren im Praxisfeld verfügen.
- Die für eine Anerkennung von Praxisstellen erforderliche Infrastruktur (z.B. Verfügbarkeit eines geeignet ausgestatteten Arbeitsplatzes) sowie die Mindestanzahl von Mitarbeitenden in VZÄ.
- Die fortlaufende Überwachung der Eignung einer einmal anerkannten Praxisstelle sowie das Vorgehen beim Auftreten von Mängeln hinsichtlich der Eignung als Praxisstelle.
- Etwaige Unterschiede in der Gestaltung der Praxishasen etc. im Falle des ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengangs „Soziale Arbeit“ und des Vollzeit-Studiengangs „Soziale Arbeit“.

## **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

*Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:*

**Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO):**

Die Hochschule weist die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung nach. Zudem weist sie nach, dass die für die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung notwendigen curricularen Voraussetzungen im Studiengang verankert sind.

**Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 2 StudakVO):**

Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass die Curricula durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden.

**Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 3 StudakVO):**

Die Hochschule weist den adäquaten Zugang zur Lernplattform sowie zur für die Studiengänge relevanten Literatur nach.

**Auflage 5 (Kriterium § 12 Abs. 5 StudakVO):**

Die Hochschule gewährleistet die Studierbarkeit, indem sie die Studiendauer streckt oder voraussetzt, dass die begleitende Berufstätigkeit eingeschränkt wird. Zudem weist sie nach, wie das Modul „Praxistransfer & Praxisphase“ ohne arbeitgeberseitige Unterstützung umgesetzt werden soll.

**Auflage 6 (Kriterium § 14 StudakVO):**

Die Hochschule stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Ergebnisse des Studiengangsmonitorings und die ggf. ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

## **Studiengang 04: Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik (B.A.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

*Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:*

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO):

Die Hochschule überarbeitet das Curriculum in Bezug auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO):

Die Hochschule bringt die Studiengangsbezeichnung Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik mit den Inhalten in Einklang.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 2 StudakVO):

Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass die Curricula durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 3 StudakVO):

Die Hochschule weist den adäquaten Zugang zur Lernplattform sowie zur für die Studiengänge relevanten Literatur nach.

Auflage 5 (Kriterium § 12 Abs. 5 StudakVO):

Die Hochschule gewährleistet die Studierbarkeit, indem sie die Studiendauer streckt oder voraussetzt, dass die begleitende Berufstätigkeit eingeschränkt wird. Zudem weist sie nach, wie das Modul „Praxistransfer & Praxisphase“ ohne arbeitgeberseitige Unterstützung umgesetzt werden soll.

Auflage 6 (Kriterium § 14 StudakVO):

Die Hochschule stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Ergebnisse des Studiengangsmonitorings und die ggf. ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

## **Studiengang 05: Gerontologie, Gesundheit & Care (B.A.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

*Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:*

**Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 2 StudakVO):**

Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass die Curricula durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden.

**Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 3 StudakVO):**

Die Hochschule weist den adäquaten Zugang zur Lernplattform sowie zur für die Studiengänge relevanten Literatur nach.

**Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 5 StudakVO):**

Die Hochschule gewährleistet die Studierbarkeit, indem sie die Studiendauer streckt oder voraussetzt, dass die begleitende Berufstätigkeit eingeschränkt wird. Zudem weist sie nach, wie das Modul „Praxistransfer & Praxisphase“ ohne arbeitgeberseitige Unterstützung umgesetzt werden soll.

**Auflage 4 (Kriterium § 14 StudakVO):**

Die Hochschule stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Ergebnisse des Studiengangsmonitorings und die ggf. ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

### **Für alle Studiengänge**

Die Kolping Stiftungshochschule in Gründung (KSH) versteht sich als Hochschule für angewandte Wissenschaften mit dem Schwerpunkt Gesundheit und Soziales. Durch praxisnahe und anwendungsbezogene Lehre sowie den institutionalisierten Wissenstransfer zwischen beruflicher Praxis und Studium sollen die Studierenden auf Fach- und Führungstätigkeiten im Gesundheits- und Sozialwesen vorbereitet werden, die nicht nur die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sondern auch Verantwortungsgefühl, kritische Urteilsfähigkeit und ethische Überzeugungen.

Die Studiengänge werden in ausbildungs- bzw. berufsbegleitender Form sowie im Falle von Soziale Arbeit (B.A.) auch in Vollzeit angeboten.

In den ausbildungs- bzw. berufsbegleitenden Studiengängen sollen flexible Studiengangskonzepte mit digitalen Präsenzzeiten und dem Einsatz moderner Lern- und Lehrmethoden (Blended Learning) dazu beitragen, dass Studierende sowohl persönliche Hemmnisse als auch ggf. beruflich bedingte Hürden bei der Aufnahme eines Studiums überwinden können.

Die systematische Verbindung von Theorie und Praxis wird durch die konsequente Integration von Praxisphasen und die damit einhergehende Theorie-Praxis-Reflexion in jedem Studiengang gewährleistet (vgl. Selbstbericht S. 9). Weitere gemeinsame Konzeptmerkmale sind die Verankerung von Projektmodulen, in denen das erlernte Wissen und die bisher erarbeiteten Handlungsstrategien bei der Entwicklung, Durchführung und Evaluation eines eigenen Projektvorhabens angewendet werden; die Institutionalisierung gesellschaftlichen Engagements sowie die Integration wertorientierter Qualifikationsziele in sämtliche Module des Studienverlaufs.

### **Studiengang 01: Kindheitspädagogik (B.A.)**

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) soll die Studierenden für Tätigkeiten mit Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren und deren Eltern qualifizieren (vgl. Selbstbericht S. 10). Die Studierenden eignen sich Fachwissen über pädagogische, psychologische und soziologische Zusammenhänge der Kindheitspädagogik an und lernen, dies in bildungspolitische und sozialpolitische Diskurse einzubringen. Das Studium befähigt sie, in der pädagogischen Praxis eigene Entscheidungen sicher zu begründen und geeignete pädagogische Interventionen auszuwählen. Durch konsekutive Praxisphasen gelingt ihnen ein direkter Transfer von theoretischen Kenntnissen in praktische pädagogische Handlungen und damit die Entwicklung umfassender professioneller Kompetenz. Die Studierenden verinnerlichen eine wertorientierte

Berufsidentität, die sie entscheidungsfähig und urteilskräftig macht, auch in Bezug auf normative und berufsethische Fragen.

### **Studiengang 02: Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit) und Studiengang 03: Soziale Arbeit (B.A.) (ausbildungs- und berufsbegleitend)**

Die Studiengänge „Soziale Arbeit“ (B.A.) (Vollzeit) und „Soziale Arbeit“ (B.A.) (ausbildungs- und berufsbegleitend) sind generalistisch orientiert und sollen berufliche Kompetenzen für alle Bereiche der Sozialen Arbeit vermitteln (vgl. Selbstbericht S. 10). Die Absolventinnen und Absolventen können zielgerichtet Angebote für unterschiedliche Akteursgruppen – von der Kinder- und Jugendhilfe über die Hilfe für Menschen mit Behinderungen und/oder kulturell verschiedenen Wurzeln bis hin zur Altenhilfe – umsetzen. Dabei bereiten die Studiengänge im Besonderen auf ethische, organisatorische und digitale Anforderungen des Handlungsfelds vor. Die Hochschule hat die Konzeption der Studiengänge an den Qualifikationszielen des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS) vom 08. Juni 2016 ausgerichtet. Die Studiengänge orientieren sich inhaltlich und strukturell an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) vom 29. April 2016.

### **Studiengang 04: Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik (B.A.)**

Die Studierenden des Studiengangs „Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik“ (B.A.) sollen in den beiden Teildisziplinen, die dem Studiengang seinen Namen geben, grundlegende Kompetenzen erwerben (vgl. Selbstbericht S. 11). Damit sollen sie in der Lage sein, mit Expertinnen und Experten sowohl im psychologischen als auch im pflegepädagogischen Kontext zu kommunizieren und Angebote sowie Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Fitness, Pflege und Betreuung zu entwickeln und umzusetzen. Ziel ist es, die Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen, niederschwellige Therapieangebote zu machen und dadurch eine Lücke in der aktuellen Versorgungslandschaft zu schließen. Die Umsetzung von didaktisch aufbereiteten, durchgeführten und reflektierten Dienstleistungen im Bereich Prävention und Rehabilitation von Individuen und Gruppen stehen im Fokus der Qualifikationsziele. So eröffnen sich den Absolventinnen und Absolventen Handlungsfelder z.B. auf dem so genannten zweiten Gesundheitsmarkt, dem auch in den Folgejahren ein hohes Wachstum zugeschrieben wird. Diese Handlungsfelder lassen sich sowohl von den klassischen Feldern der Psychologie und Psychotherapie als auch von den schulischen Einsatzfeldern von Pflegepädagogen an Berufsschulen deutlich differenzieren. Ergänzend bereitet der Studiengang im Besonderen auf ethische, organisatorische und digitale Anforderungen der Handlungsfelder vor.

### **Studiengang 05: Gerontologie, Gesundheit & Care (B.A.)**

Für die steigenden Anforderungen der alternden Gesellschaft sollen die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Gerontologie, Gesundheit & Care“ (B.A.) zielgerichtete Kompetenzen erwerben (vgl. Selbstbericht S. 11). Sie setzen sich sowohl mit den fachlichen Besonderheiten der Gerontologie als auch mit den rechtlichen, sozialen und gesellschaftlichen Bedingungen und Entwicklungen auseinander. Die ethischen, organisatorischen und digitalen Anforderungen der Handlungsfelder der Absolventinnen und Absolventen werden berücksichtigt. Die Studierenden werden befähigt, unter der Berücksichtigung des demografischen Wandels, Lebensräume zu gestalten. Sie können aufgrund ihres Kompetenzerwerbs in den Feldern Pflege, Psychologie, Soziologie und Pädagogik sowohl in bereits bestehenden Arbeitsfeldern in Institutionen für das Alter (z.B. Seniorenheim, Krankenhaus, ambulante Pflegedienste, Reha-Zentren etc.) als auch in neu zu definierenden Handlungsfeldern, die die Zielgruppe „Menschen in der zweiten Lebenshälfte“ in den Fokus rücken wie zum Beispiel in Unternehmen aus der Reiseindustrie, Telekommunikation, Heil- und Hilfsmittelerbringer und bei weiteren Dienstleistern, Tätigkeitsfelder gestalten.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

### Für alle Studiengänge

Die Konzepte der Studiengänge erscheinen dem Gutachtergremium von der Zielsetzung her stimmig und am Arbeitsmarkt vor allem innerhalb der Organisationen der Trägergesellschaft ausgerichtet. Bezüglich der curricularen Umsetzung sieht das Gutachtergremium jedoch mit Ausnahme des Studiengangs Gerontologie, Gesundheit & Care (B.A.) noch Entwicklungsbedarf. Dies ist vor allem dem Einsatz vieler studiengangübergreifend angebotener Module geschuldet, die die fachliche Ausrichtung der einzelnen Studiengänge erschweren.

Bei dem Studiengang **Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik (B.A.)** kommt hinzu, dass den im Studiengangstitel genannten Disziplinen nicht ausreichend Rechnung getragen wird, so dass die Bezeichnung nicht stimmig ist.

Der erfolgreiche Abschluss der Studiengänge **Kindheitspädagogik (B.A.)**, **Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit)** und **Soziale Arbeit (B.A.) (ausbildungs- und berufsbegleitend)** soll zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte/r Kindheitspädagog\*in“ bzw. „Staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter\*in“ nach §§ 1 bis 3 des SobAG<sup>1</sup> berechtigen. Hier steht noch der Nachweis, dass die für die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung notwendigen curricularen Voraussetzungen im Studiengang verankert sind, aus.

Für alle Studiengänge ist das didaktische Konzept der digitalen Präsenz aus Sicht des Gutachtergremiums gut dargelegt und nachvollziehbar. Die Lernplattform ist jedoch noch nicht vollständig eingerichtet und einsatzbereit.

Die Hochschule richtet sich hauptsächlich an Interessierte, die ausbildungs- bzw. berufsbegleitend studierenden möchten. Den Bedarfen dieser Zielgruppe wird die Hochschule durch didaktische und organisatorische Gestaltung gerecht. Allerdings hegt das Gutachtergremium bei diesen Programmen Zweifel hinsichtlich der Studierbarkeit aufgrund der teils ungleichen Workloadverteilung, die in manchen Semestern fast einem Vollzeitstudium entspricht.

Da es sich um eine Hochschule in Gründung handelt, die ihren Studienbetrieb erst zum September 2021 aufnehmen wird, sind einige Prozesse und Regelungen noch nicht umgesetzt bzw. dokumentiert sowie die Infrastruktur noch nicht vollständig vorhanden. Dies betrifft u.a. die Praxisordnung und das Qualitätsmanagement. Darüber hinaus gibt es noch keine vollständige Planung über den Einsatz des Lehrpersonals. Zudem ist der Literaturzugriff für die Studierenden noch nicht geregelt.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG) vom 5. Mai 2015

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge **Kindheitspädagogik (B.A.)**, **Soziale Arbeit (B.A.) (ausbildungs- und berufsbegleitend)**, **Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik (B.A.)** und **Gerontologie, Gesundheit und Care (B.A.)** umfassen jeweils 180 ECTS-Leistungspunkte. Sie werden als digitale Präsenzstudiengänge ausbildungs- und berufsbegleitend mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. Darüber hinaus wird der Studiengang **Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit)** als Präsenzstudiengang in Vollzeit mit einem Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern angeboten.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 StudakVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Mit der Abschlussarbeit, die im letzten Semester anzufertigen ist, zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung zu einem bestimmten Thema durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden systematisch, selbstständig und zielgerichtet zu bearbeiten. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die/der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Zulassung zum Studium ist in § 4 der „Rahmenprüfungsordnung der Bachelorstudiengänge“ geregelt, wonach die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des Landes NRW gelten. Gemäß § 49 Hochschulgesetz NRW bedeutet dies, dass Bewerberinnen und Bewerber über die allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife mit abgeschlossenem schulischem und praktischem Teil, beziehungsweise mit gelenktem Praktikum oder abgeschlossener Berufsausbildung verfügen müssen. Darüber hinaus werden Interessentinnen und Interessenten mit Fachschulab-

schließen entsprechend den Rahmenvereinbarungen über Fachschulen der Kultusministerkonferenz zugelassen.

Für die ausbildungs- und berufsbegleitenden Programme muss eine aktuelle berufspraktische Tätigkeit gemäß der aktuellen Bestimmungen der Hochschule nachgewiesen werden. Bei fehlender Beschäftigung oder bei einer Tätigkeit mit einem geringeren Umfang als definiert, müssen Studierende über eine Eigenerklärung nachweisen, dass sie den erforderlichen Theorie-Praxistransfer erbringen können. In der Eigenerklärung beschreiben die Studierenden, wie sie dafür Sorge tragen, dass sie die theoretischen Kenntnisse im erforderlichen Maße während des Studiums in der Praxis anwenden können (z.B. durch den Austausch mit anderen Studierenden, durch Experteninterviews oder durch das eigene Netzwerk). Gleiches gilt für Studierende, die parallel eine schulische Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher absolvieren. Hier können enthaltene Praxisphasen als Bestandteil der Eigenerklärung aufgegriffen werden. Über die Plausibilität der Eigenerklärung und damit die Zulassung zum Studium entscheidet in diesen Fällen der Prüfungsausschuss.

Die „Praxisordnung für die ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengänge Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit an der Kolping Stiftungshochschule zu Köln“ regelt die Anerkennung von Praxisstellen und die Kooperation im Rahmen des Praxistransfers. Für den Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit) hat die Hochschule keine Praxisordnung eingereicht.

### **Entscheidungsvorschlag Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik (B.A.), Gerontologie, Gesundheit & Care (B.A.)**

Kriterium ist erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag Kindheitspädagogik (B.A.), Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit) und Soziale Arbeit (B.A.) (ausbildungs- und berufsbegleitend)**

Nicht erfüllt. Die Praxisordnung bezieht sich nicht auf den Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit). Sie weist in § 2 aus, dass „die Praxisanleitung durch qualifizierte Praxisanleiter\*innen gewährleistet ist, welche einen einschlägigen Hochschulabschluss oder mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Praxisfeld vorweisen müssen“. Diese Regelung ist zu überarbeiten, da eine fachliche Anleitung von Studierenden zwingend einen einschlägigen Hochschulabschluss und idealerweise zusätzlich eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren im Praxisfeld voraussetzt. Zudem regelt die Praxisordnung nicht die für eine Anerkennung von Praxisstellen erforderliche Infrastruktur (z.B. Verfügbarkeit eines geeignet ausgestatteten Arbeitsplatzes) sowie die Mindestanzahl von Mitarbeitenden in VZÄ. Hierbei handelt es sich jedoch um grundlegende Voraussetzungen für die Vermittlung der Ausbildungsziele einer Praxisphase. Des Weiteren werden weder die fortlaufende Überwachung der Eignung einer einmal anerkannten Praxisstelle noch das Vorgehen beim Auftreten von Mängeln hinsichtlich der Eignung als Praxis-

stelle geregelt. Darüber hinaus trifft die Praxisordnung keine nachvollziehbaren Aussagen dazu, ob bzw. welche Unterschiede in der Gestaltung der Praxishasen etc. im Falle des ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengangs „Soziale Arbeit“ und des Vollzeit-Studiengangs „Soziale Arbeit“ vorgesehen sind. Die konkrete Ausgestaltung der Praxisphasen bleibt u.a. deshalb unklar.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Die Hochschule erweitert den Geltungsbereich der „Praxisordnung für die ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengänge Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit an der Kolping Stiftungshochschule zu Köln“ auf den Vollzeitstudiengang Soziale Arbeit (B.A.) und regelt folgende Punkte:

- Qualifizierte Praxisanleiterinnen und -anleiter müssen über einen einschlägigen Hochschulabschluss und idealerweise zusätzlich über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren im Praxisfeld verfügen.
- Die für eine Anerkennung von Praxisstellen erforderliche Infrastruktur (z.B. Verfügbarkeit eines geeignet ausgestatteten Arbeitsplatzes) sowie die Mindestanzahl von Mitarbeitenden in VZÄ.
- Die fortlaufende Überwachung der Eignung einer einmal anerkannten Praxisstelle sowie das Vorgehen beim Auftreten von Mängeln hinsichtlich der Eignung als Praxisstelle.
- Etwaige Unterschiede in der Gestaltung der Praxishasen etc. im Falle des ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengangs „Soziale Arbeit“ und des Vollzeit-Studiengangs „Soziale Arbeit“.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Studiengänge sind der Fächergruppe der Sozialwissenschaften zugeordnet und tragen somit die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts.

Der erfolgreiche Abschluss der Studiengänge Kindheitspädagogik (B.A.), Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit) und Soziale Arbeit (B.A.) (ausbildungs- und berufsbegleitend) soll darüber hinaus zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte/r Kindheitspädagogin/e“ bzw. „Staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in“ nach §§ 1 bis 3 des SobAG berechtigen.<sup>2</sup>

Das Diploma Supplement enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses, den Status der Hochschule sowie detailliertere Informationen über das Studienprogramm, in dem der Abschluss erworben wurde (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und

---

<sup>2</sup> Die Hochschule i.Gr. befindet sich hierzu in Gesprächen mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

optionale weitere Informationen). Es wird in der jeweils gültigen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung ausgestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

### **Modularisierung ([§ 7 StudakVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Jedes Modul wird mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen. Im Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit) können alle Module jeweils innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. In den ausbildungs- bzw. berufsbegleitenden Studiengängen bildet das Modul „Praxisphase und Praxistransfer“ (25 ECTS-Leistungspunkte) eine Ausnahme. Es erstreckt sich gemäß der Fachprüfungsordnungen über alle sieben Studiensemester, um den kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfer sicherzustellen (siehe hierzu die Ausführungen unter Studierbarkeit § 12 Abs. 5 StudAkVO).

Die Module umfassen in der Regel jeweils mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte. Ausnahmen sind in allen Studiengängen die Module „Social Challenge“ (drei ECTS-Leistungspunkte), „Ethik, Werte & Haltungen“ und „Management & Leadership“ (jeweils sieben ECTS-Leistungspunkte) sowie das Bachelorkolloquium (drei ECTS-Leistungspunkte). Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass der Arbeitsaufwand für die Module „Social Challenge“ und „Bachelorkolloquium“ geringer eingeschätzt wird. Eine stimmige Verknüpfung der mit dem Modul „Social Challenge“ verbundenen Qualifikationsziele mit anderen Modulen der Studiengänge ist nicht möglich, daher wird hier die formale Vorgabe von fünf ECTS-Leistungspunkten als begründete Ausnahmeunterschriften.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen, zu Lehr- und Lernformen, Teilnahmeempfehlungen (Voraussetzungen für die Teilnahme), Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (Prüfungsart und -dauer), zu ECTS-Leistungspunkte und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls und zur Dauer des Moduls. Die Ausführungen bzgl. der Teilnahmeempfehlungen und der Verwendbarkeit innerhalb des jeweiligen Studiengangs sind generisch gehalten, was vom Gutachtergremium unter „Curriculum § 12 Abs. 1 S. 1-3 und 5 StudakVO) aufgegriffen wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Studiengänge umfassen jeweils 180 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt nach § 6 Abs. 1 S. 3 der „Rahmenprüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge“ eine Arbeitsbelastung von 25 Stunden zugeordnet ist.

Die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte zu den Modulen wird im Anhang der Fachprüfungsordnung festgelegt sowie in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Hierbei wird konkret beschrieben, wie viel Zeit die Studierenden für ihr Selbststudium im entsprechenden Modul aufwenden müssen und wie sich die Unterrichtseinheiten des Moduls zusammensetzen: Die KSH differenziert hierbei zwischen „digitalen Präsenzstunden“, „lokalen Präsenzstunden“, „Case Days“ (lokale Präsenz) und „digital gestützter Lehre“.

Die Verteilung der ECTS-Leistungspunkte über die einzelnen Semester ist in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt. Pro Semester ist im Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit) die Vergabe von 30 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. In den ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengängen sieht die Verteilung über die einzelnen Semester wie folgt aus:

Semester 1-3: 28 ECTS-Leistungspunkte

Semester 4: 26 ECTS-Leistungspunkte

Semester 5-6: 25 ECTS-Leistungspunkte

Semester 7: 20 ECTS-Leistungspunkte

Studierende können sich zur Thesis anmelden, wenn sie gem. § 7 Abs. 2 der „Rahmenprüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge“ mindestens 130 ECTS-Leistungspunkte, 25 ECTS-Leistungspunkte in den Praxistransfermodulen sowie 700h berufliche Tätigkeit absolviert haben. Zudem müssen sie nachweisen, dass sie das Lerntagebuch (Prüfungsleistung in den Modulen „Gruppenarbeit & Persönlichkeitsentwicklung“ und „Praxistransfer & Praxisphase“) geführt haben.

Die Abschlussarbeit und das Kolloquium sind in § 8 der „Rahmenprüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge“ sowie in § 4 Fachprüfungsordnung geregelt. Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit beträgt zehn ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungszeit von drei Monaten und einem Umfang von 40 bis 60 Seiten. Das Kolloquium wird mit drei ECTS-Leistungspunkten bewertet. Es dauert 45 Minuten und besteht aus einem benoteten Fachgespräch mit einer Dauer von 30 Minuten und einer unbenoteten Reflexion des Lerntagebuches.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach § 14 der „Rahmenprüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge“ werden Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, auf Antrag der/des Studierenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt, trägt die Hochschule.

Auf Antrag rechnet die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen in einem Umfang von maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erwerbenden Leistungen an, wenn diese den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Bei der Anerkennung werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt; die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die fünf Bachelorstudiengänge werden erstmalig zum Wintersemester 2021/22 angeboten, so dass der Schwerpunkt der Bewertung auf der Beurteilung der Studiengangskonzepte liegt. Da es sich um Konzeptakkreditierungen an einer Hochschule in Gründung handelt, konnte das Gutachtergremium im Rahmen der digitalen Begutachtung nur mit der Hochschulleitung, zwei Studiengangsleitungen, der E-Learning-Managerin sowie der Geschäftsführung der Trägergesellschaft sprechen.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)*

## Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 StudakVO\)](#)

### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle Studiengänge sind auf die Kernziele der Hochschule ausgerichtet, nämlich die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Studierenden und das Erreichen einer breiten Employability für ausgewählte Arbeitsfelder in der Gesundheits- und Sozialbranche. Entsprechend werden folgende Ziele angestrebt:

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage, dieses Wissen horizontal, vertikal und lateral zu vertiefen
- kennen den aktuellen Stand der Forschung und können darüber hinaus vertiefte Wissensbestände auch über ihre Fachdisziplin hinaus erwerben
- können fachbezogene Positionen und Problemstellungen formulieren und argumentativ verteidigen und
- beherrschen den Austausch von Informationen, Ideen, Problemen und Lösungen mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Laien.

Stark verzahnte Module sollen die Multiperspektivität der Studierenden fördern. Die Verzahnungen basieren auf folgenden Kompetenzfeldern (vgl. Selbstbericht S. 30f.):

- a. **Wissenschaftliches Arbeiten, Methodik & Forschung:** Im Modul „Study Check-in“ erwerben die Studierenden die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens sowie Methoden und Strategien zur Selbst-, Zeit- und Kompetenzmanagements, deren Anwendung

im gesamten Studienverlauf in den einzelnen Modulen verankert ist. Erweitert werden die grundlegenden Kenntnisse um ein explizites Forschungsmodul, in dem die Studierenden Beispiele aktueller nationaler und internationaler Studien ihrer Studienrichtung kennenlernen und eine spezifische Forschungsfrage mit angemessenen Methoden in Einklang und ihn einem Exposé niederschreiben („Exposé-Modul“). Dies mündet in der „Bachelor Thesis“ & Kolloquium“.

- b. **Transferkompetenz:** In expliziten Praxis-Transfermodulen wenden die Studierenden die in der Theorie erworbenen Kenntnisse auf praktische Probleme an und reflektieren sie kritisch. Dadurch können sie einen wechselseitigen Bezug zwischen Theorie und "Praxis herstellen und das eigene professionelle Handeln vor dem Hintergrund der in anderen Modulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten reflektieren und Lernbedarfe identifizieren.
- c. **Persönlichkeitsentwicklung und Wertekompetenz:** Die Integration beruflicher Werte in den wissenschaftlichen Kontext zum Aufbau und zur Förderung der Wertekompetenz der Studierenden geschieht zum einen implizit durch die konsequente Integration wertorientierter Qualifikationsziele und Inhalte in nahezu alle Module der fünf Studiengänge. Zum anderen tragen die gemeinsam genutzten Module „Ethik, Werte & Haltungen“ und „Social Challenge“ dazu bei. Während die Studierenden im Modul „Ethik, Werte & Haltungen“ ein soziales Projekt mit wissenschaftlicher Ausrichtung bearbeiten, setzen die Studierenden ihr Fachwissen im Modul „Social Challenge“ im Sinne der Gesellschaft ein und versuchen, hilfsbedürftigen Menschen in der Wiederherstellung oder Aufrechterhalten ihrer Handlungsmöglichkeiten zu unterstützen. Die eigene berufliche Rolle steht im Modul „Berufliche Identität & professionelles Handeln“ im Mittelpunkt. Alle Prüfungsleistungen enthalten ausweislich der Modulbeschreibungen mindestens zehn Prozent wertorientierter Fragestellungen, die sich auf das gewählte Thema und das individuelle Handlungsfeld beziehen
- d. **Management & Leadership:** Die Studiengänge bereiten die Studierenden auf Fach- und Führungsfunktionen im Gesundheits- und Sozialwesen vor. Um die entsprechenden Kompetenzen aufzubauen, setzen sich alle Studierenden gemeinsam mit wichtigen Managementthemen und gängigen Führungsmodellen auseinander.

Diese Kompetenzziele werden gemäß der Bloom'schen Lernzieltaxonomie in sechs Schritten erreicht – wissen, verstehen, anwenden, analysieren, synthetisieren und evaluieren.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Kindheitspädagogik (B.A.)**

#### **Sachstand**

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele in § 1 Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (ausbildungs-/berufsbegleitend) wie folgt:

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites Fachwissen über pädagogische, psychologische und soziologische Zusammenhänge der Kindheitspädagogik und bringen dies in bildungspolitische und sozialpolitische Diskurse ein. Anhand ihres einschlägigen Fachwissens begründen sie in der pädagogischen Praxis eigene Entscheidungen sicher und wählen geeignete pädagogische Interventionen aus.

Sie nutzen psychologisch fundierte Beobachtungsmethoden, um den altersgemäßen Entwicklungsstand ihrer Adressatinnen und Adressaten zu erkennen und Lösungen individueller Förderung von Kindern in den unterschiedlichen Bildungsbereichen zu entwickeln. Sie planen pädagogische Angebote für heterogene Alters- und Zielgruppen strukturiert anhand einer fachlichen Situationsanalyse, führen Maßnahmen durch und reflektieren deren Verlauf.

Die Absolventinnen und Absolventen wählen geeignete didaktische Vorgehensweisen aus, um Kinder und Jugendliche gerade auch im Kontext von Diversity und Inklusion in den Bereichen Ästhetische Bildung, Sprachförderung, Naturwissenschaftlich-Mathematische Bildung, Interreligiöse/Interkulturelle Bildung, Nachhaltige Bildung und Entwicklung, Gesundheitsförderung, Bewegungserziehung und Medienkompetenz zu unterstützen. Sie pflegen eine wertschätzende Kommunikation mit Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen, Trägern und Kooperationspartnerinnen und -partnern im fachlichen Rahmen einschlägiger Kommunikationsmethoden und Kompetenzen der leiblichen Kommunikation (Embodiment). Dabei vertreten sie die eigene Profession in interdisziplinären Teams der Kindheitspädagogik und der Sozialen Arbeit und argumentieren fachlich. Sie bewegen sich sicher in unterschiedlichen Beratungsansätze, (systemische, lösungsorientierte, fokussierte Beratung, etc.) und setzen diese situationsangemessen bei der Eltern- und Familienberatung ein. Kollegiale Beratung nutzen sie für das Casemanagement, eine konstruktive Teamkommunikation und zur fachlichen Weiterentwicklung.

Sie setzen Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit ein, um der eigenen Arbeit und der eigenen Einrichtung eine nachhaltige Reputation zu verleihen. Vorhandene Ressourcen setzen sie unter Rückgriff auf betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse zielführend und nachhaltig ein. Sie entscheiden über geeignete Maßnahmen des Qualitätsmanagements im Berufsalltag, um eine ständige Verbesserung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der pädagogischen Arbeit zu ermöglichen. Sie beurteilen sozialwirtschaftliche und politische Lagen und entscheiden über passende organisatorische, strukturelle und pädagogische Maßnahmen zur Bewältigung dieser

Situationen. Dabei nutzen sie ihre Kenntnisse des SGB VIII, des Schulgesetzes und anderer rechtlicher Grundlagen. Sie bearbeiten professionsspezifische Fragestellungen nach Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens und bringen hierbei eine Haltung des forschenden Lernens ein, auf Basis derer sie sich kritisch mit praxisbezogenen und wissenschaftlichen Fragestellungen auseinandersetzen.

Sie haben eine wertorientierte Berufsidentität verinnerlicht, die sie – auch in Bezug auf normative und berufsethische Fragen – entscheidungsfähig und urteilskräftig macht. Dies befähigt sie auch zu Positionen im mittleren Management. Sie betrachten sich als Anwältinnen und Anwälte für Kinder, die für kindgerechte Lebensbedingungen und Kinderschutz in Zusammenarbeit mit Jugendamt, Gesundheitsamt, Beratungsstellen und therapeutischen Fachstellen eintreten. Sie begegnen Kindern und Jugendlichen auf Augenhöhe, beteiligen Kinder an Alltagsentscheidungen mit Methoden der Partizipation und verstehen es, sich empathisch in die Situation einzelner einzufinden und dennoch eine innere Distanz zu wahren. In Respekt vor der Einzigartigkeit aller Menschen und in Verantwortung für die persönliche Entwicklung von Kindern nehmen sie engagiert Einfluss auf die Bildungsgeschichte des Individuums.

## **Studiengang 02: Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit) und Studiengang 03: Soziale Arbeit (B.A.) (ausbildungs- und berufsbegleitend)**

### **Sachstand**

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele in § 1 „Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (B\_SOA\_V)“ bzw. in § 1 „Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (B\_SOA\_AB)“ wie folgt:

Die Absolventinnen und Absolventen stellen auf der Basis umfassender Kenntnis von Theorien der Sozialen Arbeit sowie der Bezugswissenschaften Psychologie, Soziologie und Erziehungswissenschaft fachliche Zusammenhänge im sozialpolitischen Diskurs her. Sie analysieren und bewerten den Einfluss gesellschaftlichen Wandels auf die Lebenswelt der Klientinnen und Klienten. Auf der Basis ihrer professionellen Anamnese begründen, planen und realisieren sie unter Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten geeignete kommunikative und kooperative Strategien, Methoden und Vorgehensweisen zur Bewältigung individueller und familialer Herausforderungen und zum Erhalt der sozialen Kohäsion. Sie agieren zielgruppenspezifisch in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, die sich hinsichtlich der Altersgruppen Kindheit, Jugend, Erwachsene und Senioren, den spezifischen Problemlagen und dem Grad der Inklusion in der Gesellschaft unterscheiden.

Sie begründen ihre Arbeit auf ein professionelles Selbstbild der Sozialen Arbeit als gleichzeitig reagierende und gestaltende Praxis, d.h. sie gehen einerseits professionell auf die akuten Prob-

lemlagen der Klientengruppen ein und entwickeln andererseits Strategien der Ermöglichung von Teilhabe für ansonsten von Problemlagen und Marginalisierung bedrohte Zielgruppen. Hierzu nutzen sie ihre Fähigkeit zur kreativen, verantwortlichen Mitwirkung in Projektmanagement, Personalführung und Gesamtleitung.

Die Absolventinnen und Absolventen erkennen und benennen unterschiedliche Formen sozialer Benachteiligung und Intersektionalität, unterschiedliche gesellschaftliche Ungleichheitsmechanismen, Geschlechter- und Generationsverhältnisse, Machtverhältnisse und soziokulturelle Rahmenbedingungen. Sie erarbeiten geeignete, entweder fall- oder strukturbezogene Strategien der Problembearbeitung, entwickeln hierzu organisations- und institutionsbezogene Fragestellungen und verorten diese im fachlichen Diskurs. Außerdem berücksichtigen die Absolventinnen und Absolventen die Bedeutung und Ambivalenz von Kultur, Bildung und Digitalität als Teilhabe- und Ungleichheitsdimensionen.

Sie analysieren mit einem trainierten Blick soziale Realität als emergentes Phänomen und sind in der Lage, gesellschaftliche Anerkennungsdynamiken zu erkennen und in ihrem Einfluss auf Zielgruppen Sozialer Arbeit zu bestimmen. Sie sind Teil eines großen Netzwerks an Akteurinnen und Akteuren gesellschaftlicher Gestaltung und therapeutischen Unterstützung, um Klientinnen und Klienten bei Bedarf an entsprechende Stellen verweisen zu können. Sie nutzen fundiertes Wissen des SGB III, V, VIII, und des BGB, um den rechtlichen Hintergrund der Problemlagen von Klientinnen und Klienten einzuschätzen und geeignete Maßnahmen der Intervention einzuleiten. Zusätzlich nutzen sie Grundlagen und Methoden der Sozialverwaltung, um administrative Tätigkeiten erfolgreich zu bewältigen.

Die Absolventinnen und Absolventen wenden unterschiedliche Beratungsansätze an, adaptieren sie für aktuelle Bedarfe und ermöglichen damit eine empathische, authentische und wertschätzende Haltung gegenüber Klientinnen und Klienten in unterschiedlichen sozialen Lagen und Krisen. Sie verfügen über spezifische Methoden der pädagogischen Diagnostik, der Einzelfallhilfe, des Casemanagements, der Gemeinwesenarbeit, der Gruppenarbeit, des Konfliktmanagements und der Krisenintervention. Sie beziehen psychosoziale Gesundheit von Klientinnen und Klienten und in sozialen Systemen auf Konzepte der Sozialmedizin, der Gesundheitsförderung und der Salutogenese.

Ökonomische Basiskenntnisse ermöglichen eine wirtschaftliche und nachhaltige Planung von Maßnahmen und die Nutzung von Fundraising und Sponsoring, um zusätzliche finanzielle Ressourcen zu erschließen. Die Absolventinnen und Absolventen verstehen und nutzen Führungskonzepte, die zwischen Ergebnis- und Mitarbeiterorientierung den Rahmen für sozialarbeiterisches Handeln vorgeben. Im Rahmen fachlichen Austauschs mit Kolleginnen und Kollegen setzen sie geeignete Maßnahmen des Qualitätsmanagements im Berufsalltag ein, um eine ständi-

ge Verbesserung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Sozialen Arbeit zu ermöglichen. Eine Haltung des forschenden Lernens befähigt sie, Fragestellungen nach Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens zu erforschen und sich in der Verknüpfung von Theorie und Praxis kritisch mit sozialpädagogischen Phänomenen auseinander zu setzen. Sie entwickeln organisations- und institutionsbezogene Fragestellungen und generieren neue Zugänge zu Problemfeldern der Sozialen Arbeit. Eine wertorientierte Berufsidealität befähigt sie, in den verschiedenen Spannungsfeldern und Antinomien der Sozialen Arbeit (z.B. Distanz und Nähe, Autonomie und Struktur, Gleichwertigkeit und Verantwortung) professionelle Arbeitsbeziehungen aufzubauen. Sie reflektieren dabei das eigenleibliche Befinden und ihre Psychohygiene, um den Anforderungen an den Beruf standzuhalten. Sie schätzen aufgrund sozialetischer Überlegungen Fakten professionell ein und fällen plausible Entscheidungen, was sie auch für Leitungstätigkeiten qualifiziert. Sie verfügen über ein sozialetisches Engagement, und setzen sich in enger Kooperation mit Jugendamt, Gesundheitsamt, Arbeitsamt, Beratungsstellen und therapeutischen Fachstellen parteilich für benachteiligte Kinder, Jugendliche und Erwachsene ein.

#### **Studiengang 04: Gesundheitspsychologie und Pflegepädagogik (B.A.)**

##### **Sachstand**

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele in § 1 Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitspsychologie und Pflegepädagogik (ausbildungs-/berufsbegleitend) wie folgt:

Die Absolventinnen und Absolventen identifizieren psychologische und pädagogische Modelle und Theorien, um diese mit dem Handlungsfeld des Gesundheitsverhaltens und der Salutogenese zu verbinden. Sie bringen Erklärungsansätze für Verhaltensänderungen im Bereich der Gesundheit mit typischen Handlungskontexten und -Szenarien in Zusammenhang. Sie identifizieren Anreizsysteme und Hemmnisse gesundheitsbezogenen Verhaltens und wenden Methoden und Maßnahmen der pädagogischen Psychologie zur Motivation von Gruppen und Einzelpersonen zur Gesundheitsförderung an. Sie identifizieren Ursachen von Wohlbefinden und Unwohlsein, wie z.B. Stress, um bedarfsgerechte niederschwellige Therapieangebote zu entwickeln und dadurch eine Lücke in der aktuellen Versorgungslandschaft zu schließen. Sie definieren die Grenzen zwischen psychologischer Beratung und Psychotherapie, setzen die Akteure im Gesundheitswesen in Beziehung und entwickeln auf Grundlage der aktuellen Forschung spezifische Präventions- und Rehabilitationskonzepte, die sie in Gruppen und/oder Einzelgesprächen weitergeben und in die Gesundheitsberatung einfließen lassen.

Sie bereiten Dienstleitungen im Bereich Prävention und Rehabilitation von Individuen und Gruppen didaktisch auf, führen Schulungen und Workshops durch und reflektieren deren Wirk-

samkeit und das eigene Handeln. Sie begründen ihr Handeln anhand aktueller, praxisrelevante Lerntheorien und wählen einschlägige Lehr- Lernkonzepte situationsadäquat aus.

Sie bewerten gesundheitspädagogische Bedarfe, konzipieren entsprechende Projekte, die sie ggf. durchführen und evaluieren. Sie analysieren und bewerten wissenschaftliche Veröffentlichungen der Gesundheitspsychologie und -pädagogik im Dienste einer evidenzbasierten und kritischen Denk- und Arbeitsweise. Sie entwickeln Lösungen für spezifische Anwendungsfelder des betrieblichen Gesundheitsmanagements und berücksichtigen hierbei Möglichkeiten und Grenzen der digitalen Kommunikation.

Die Absolventinnen und Absolventen ermitteln die Relevanz ökonomischer Grundlagen für ihr berufliches Handeln und identifizieren geeignete Führungs- und Motivationstheorien. Sie bringen ihr Verständnis des Gesundheits- und Sozialsystems in die Entwicklung und Verwendung wirtschaftlicher und nachhaltiger Instrumente der Gesundheitsförderung ein. Durch diese Kenntnis struktureller Bedingungen in Verbindung mit wissenschaftlichen Begründungen akquirieren sie finanzielle Mittel, z.B. der öffentlichen Förderung und erschließen neue Geschäftsfelder.

Sie gestalten interdisziplinäre und transdisziplinäre Kommunikationsprozesse über Gesundheitsförderung auch in Bezug auf alters-, geschlechts- und kulturspezifische Aspekte von Gruppen und Einzelpersonen. Sie vertreten ihre Profession und ermitteln in der kollegialen Kommunikation in heterogenen Teams Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Sie entscheiden hinsichtlich der Merkmale des beruflich professionellen Handelns, verorten sich gemäß eines einschlägigen Professionsverständnisses, entscheiden differenziert über die Einhaltung der berufsethischen Richtlinien und setzen diese selbstreflektiert und mit kritischer Urteilsfähigkeit in Beziehung.

## **Studiengang 05: Gerontologie, Gesundheit & Care (B.A.)**

### **Sachstand**

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele in § 1 Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit & Care (ausbildungs-/berufsbegleitend) wie folgt:

Die Absolventinnen und Absolventen kennen wesentliche Theorien der Wissenschaft des Älterwerdens sowie der Bezugswissenschaften Psychologie, Soziologie, Ethik und Pflegepädagogik und können fachliche Zusammenhänge im transdisziplinären Diskurs herstellen. Sie schätzen den Einfluss gesellschaftlichen Wandels auf die Lebenswelt ein und verbinden rehabilitative Pflege und zentrale medizinische, psychologische, soziologische und ethische Inhalte zu multidisziplinären Konzepten und beziehen organisatorische und strukturelle Maßnahmen ein.

Sie zeigen wissenschaftliche Definitionen und Konzepte von Alter und Altern auf und setzen Altersmodelle und -theorien kritisch in Bezug zur Lebens- und Pflegepraxis.

Die Absolventinnen und Absolventen referieren über Lebensformen und -konzepte lebensälterer Menschen, kennen z.B. die Notwendigkeit holistischer Biographiearbeit in diversen Lebens- und Pflegesettings und sind in der Lage, Zusammenhänge zwischen Alter, Lebenslage, Gesundheit und Pflegepraxis herzustellen. Sie entwerfen Konzepte, die die Potenziale und Ressourcen des Alters für die gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung würdigen und reflektieren die Aspekte der Generationengerechtigkeit und gesellschaftlichen Teilhabe. Die Entwicklung von Interventionsstrategien erfolgt unter Beachtung der Zusammenhänge körperlicher, seelisch-geistiger und sozialer Alternsprozesse, um zu einem Verständnis von Altern und Alter zu gelangen.

Die Kenntnis physischer und psychischer Erkrankungen ermöglicht die Beurteilung und Ableitung von Interventionsstrategien, die sich auch an objektiven und subjektiven Kriterien von Lebensqualität orientieren. Diese können z.B. in die Mobilitätskonzepte, die Entwicklung, Beratung und Begleitung von alternativen Lebens- und Wohnformen, die Konstruktion von Hilfsmitteln und die Gestaltung von Freizeitangeboten einfließen und nutzen die Möglichkeiten der Digitalisierung. Sie beherrschen unterschiedliche Modelle und Methoden der verbalen und nonverbalen Kommunikation, des Embodimentansatzes, der leiblichen Kommunikation und des Konfliktmanagements sowie der Krisenintervention. Sie wenden unterschiedliche Beratungsansätze an, die durch eine empathische, authentische und wertschätzende Haltung geprägt sind und das Umfeld und die Lebenssituation berücksichtigen. Sie verfügen über Konzepte der Gesundheitsförderung und der Salutogenese, um sowohl präventive als auch pflegerische, medizinische und therapeutische Interventionen hinsichtlich ihres Einflusses bis hin zum Lebensende beurteilen zu können. Die Phasen der Krisen- und Krankheitsbewältigung inklusive der Selbstbestimmung, Lebenserwartung und Lebensqualität finden hier ihre Einordnung und umfassen auch die Begleitung und Gestaltung der letzten Lebensphase bis zum Tod.

Sie verfügen über fundiertes Wissen, um rechtliche Belange von Klientinnen und Klienten einzuschätzen. Ökonomische Basiskenntnisse ermöglichen eine wirtschaftliche und nachhaltige Planung von Maßnahmen und Förderlinien, um zusätzliche finanzielle Ressourcen zu erschließen und beschreiben die Wertschöpfungskette von analogen und digitalen Produkten und Dienstleistungen. Sie können Führungskonzepte verstehen und anwenden, die zwischen Ergebnis- und Mitarbeiterorientierung den Rahmen für professionelles Handeln geben. Sie setzen geeignete Maßnahmen des Qualitätsmanagements im Berufsalltag ein, um eine ständige Verbesserung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu ermöglichen.

Die Haltung des forschenden Lernens befähigt sie, Fragestellungen nach Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens zu erforschen und sich in der Verknüpfung von Theorie und Praxis kritisch mit gerontologischen Phänomenen auch unter dem Aspekt der Diversitätsmerkmale auseinander zu setzen. Eine wertorientierte Berufsidentität befähigt sie im Spannungsfeld von Distanz und Nähe professionelle Arbeitsbeziehungen aufzubauen.

Sie reflektieren dabei das eigenleibliche Befinden und ihre Psychohygiene, um den Anforderungen an den Beruf standzuhalten. Sie können aufgrund sozialetischer Überlegungen Fakten klar einschätzen und plausible Entscheidungen fällen, was sie für Beschäftigungsmöglichkeiten in der Wissenschaft, in Pflegeeinrichtungen, im Management des Gesundheitswesens, dem öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft qualifiziert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die in den Fachprüfungsordnungen formulierten Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse der fünf Bachelorstudiengänge entsprechen nach Ansicht des Gutachtergremiums dem Abschlussniveau, dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Der Dimension Persönlichkeitsbildung misst die Hochschule eine hohe Bedeutung zu. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung wird auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen eingegangen. Alle Studiengänge enthalten Module, die Soft Skills vermitteln (z.B. „Study Check-in“, „Social Challenge“, Diversity, Inklusion & Interkulturalität“, „Gruppenarbeit & Persönlichkeitsentwicklung“).

Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Qualifikationsziele sind, soweit das bei einer Konzeptakkreditierung beurteilt werden kann, meist relativ umfangreich und geben somit dem Gutachtergremium Anlass zur Sorge, ob sie zum Ende des Moduls tatsächlich in angemessener Weise erreicht werden können (siehe hierzu die Ausführungen unter Curriculum § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO). Das Gutachtergremium empfiehlt daher, bei der Durchführung und Weiterentwicklung der Studiengänge zu überprüfen, ob ggf. Anpassungen vorgenommen werden müssen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die KSH i. Gr. versteht sich als Hochschule für Gesundheit und Soziales, die Studiengänge mit einer hohen fachlichen Nähe anbietet (vgl. Selbstbericht S. 26). Insofern ist die fachliche Nähe aller Studiengänge geplant und wird strukturell gefördert. Eine Vielzahl von Modulen wird studiengangsübergreifend angeboten.

Der Fokus der Studiengänge liegt neben der Vermittlung von Fachkompetenzen auch auf der Vermittlung von Methoden-, Sozial- und Selbst- und Transferkompetenz sowie der Wertekompetenz.

Im Hinblick auf die Vermittlung von Fachkompetenzen erwerben die Studierenden generalistisches und praxisnahes Branchenwissen sowie vertiefte Kenntnisse. Dadurch werden sie zur Erfüllung qualifizierter Aufgaben in den unterschiedlichen Funktionsbereichen von Organisationen und Institutionen innerhalb der Gesundheits- und Sozialbranche befähigt. Sozial- und Selbstkompetenz erlangen die Studierenden, indem sie in Gruppenarbeiten insbesondere Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Selbstorganisation lernen und auf komplexe Problemstellungen anwenden und dabei auftretende Konflikte bewältigen. Durch zahlreiche Module wird die Wertekompetenz der Studierenden ausgebildet und geschärft. Die Studierenden erfahren Normen und Werte, setzen sich mit unterschiedlichen theoretischen Zugängen zur Ethik auseinander und erlernen reflexive Methoden und Instrumente, um den heterogenen Ansprüchen und Konflikten professionellen Handelns in der Gesundheits- und Sozialbranche entsprechen zu können.

Methodenkompetenz erwerben die Studierenden durch die Vermittlung von Kenntnissen zu wissenschaftlichen Verfahren und anwendungsorientierten Arbeitsweisen. Sie werden zudem qualifiziert, Problemsituationen zu erkennen, bedarfsnotwendige Informationen effizient zu beschaffen sowie problemgerechte Instrumente und Verfahren anzuwenden und derart Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. Der Einsatz verschiedener digitaler Lehr- und Lernmethoden soll den Studierenden zugleich auch eine zeitgemäße Medien- und Kommunikationskompetenz vermitteln. Transferkompetenz erlangen die Studierenden durch die im Studienverlauf angeleiteten sowie selbstständig in ihrer Berufswelt gesteuerten kontinuierlichen Feedback-Schleifen zwischen Theorie und Praxis und umgekehrt. Um die fortdauernde Reflexion zwischen Theorie und Praxis in allen Studienformaten während des gesamten Studiums aufrecht zu erhalten, sollen sämtliche Module neben wertorientierten Fragestellungen praxisorientierte Aufgaben enthalten, die die Studierenden durch Rückgriff auf ihre beruflichen Erfahrungen bearbeiten müs-

sen. Dies können Rechercheaufträge oder Projektaufgaben ebenso gut sein wie die Bearbeitung von anonymisierten Fällen aus der eigenen Praxis.

Die Hochschule setzt auf digitale Präsenz, d.h. sie zielt darauf ab, klassische Vorlesungen in Hörsälen durch den Einsatz von virtuellen Klassenzimmern zu ersetzen. Hierdurch grenzt sich die Hochschule bewusst von Fernhochschulen und Fernstudiengängen ab, die sich durch asynchrone Lehr- und Lernszenarien charakterisieren und nur in seltenen Fällen synchrone Lehrveranstaltungen vorsehen. Die Studierenden nehmen über den Online-Campus wöchentlich an Webinaren teil. Sie tauschen sich im digitalen Hörsaal über die Chatfunktion aus und setzen unter Rückgriff auf Webcams ggf. Videostreams ein. Präsentationen können über die Application-Sharing-Funktion im digitalen Hörsaal allen Teilnehmenden angezeigt werden. Unterrichtsformen wie offene und geschlossene Online-Diskussionen, Online-Umfragen (Voting), Rollenspiele, Gruppenreports oder projektbegleitende Learning Cycles können ebenfalls zum Einsatz kommen.

Die kontinuierliche Begleitung und Betreuung der Studierenden im Lernprozess durch die Lehrenden ist der Hochschule ein zentrales Anliegen. Jedes Modul startet mit einem „Modul Check-in“. Durch die regelmäßige Begegnung im digitalen Hörsaal soll die Lernmotivation der Studierenden aufrecht gehalten werden. Lernbriefe und damit verbundene Lernfortschrittskontrollen, wie man sie aus dem Fernunterricht kennt, sind aus Sicht der Hochschule in diesem Modell nicht notwendig. Die virtuellen Präsenzveranstaltungen (Vorlesungen oder Seminare) sind keine Begleitveranstaltungen, sondern Kern der Vermittlung und Erarbeitung der Lerninhalte des Studiums. Nach Auskunft der Hochschule bei der digitalen Begutachtung können die virtuellen Veranstaltungen aufgezeichnet und somit später über den Online Campus abgerufen werden. Insgesamt machen die Präsenz vor Ort und die digitale Präsenz gemeinsam pro Semester rund 30 Prozent der zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte aus, während rund 70 Prozent auf das Selbststudium entfallen. Darüber hinaus können die Studierenden parallel zu den wöchentlichen Veranstaltungen über den Online Campus, via Telefon oder E-Mail auch asynchron miteinander kommunizieren, Erfahrungen austauschen oder Fragen an die Lehrenden stellen. Sie können sich in Lerngruppen zusammenfinden und in virtuellen Klassenräumen gemeinsam arbeiten.

Zur Unterstützung der digitalen Präsenzlehre sollen weitere Lernmaterialien wie Orientierungsskripte und perspektivisch auch multimediale Materialien entwickelt werden. Diese werden von den Studiengangsleitungen verantwortet und sollen das Selbststudium stärker strukturieren. Vorstellbar sind z.B. Lernvideos, die im Verfahren des Authoring on the Fly erstellt werden, sowie der punktuelle und bedarfsorientierte Einsatz von virtuellen Übungen und Simulationen.

Aus Sicht der Hochschule trägt die Umsetzung von digitaler Präsenzlehre vor dem Hintergrund der zunehmenden Heterogenität und Diversität der Studierenden dazu bei, ihren unterschiedlichen Bedürfnissen und Lebenslagen besser gerecht zu werden und das berufsbegleitende und lebenslange Lernen zu erleichtern. Dies soll sich auch positiv auf die Studierbarkeit und den Lernerfolg der Studierenden auswirken und zu einer Erhöhung des Studienerfolgs beitragen. Die zielgruppenorientierte Unterstützung der Studierenden – sowohl persönlich als auch infrastrukturell – sowie eine studierendenzentrierte Didaktik sollen hierbei das Markenzeichen der Hochschule darstellen.

Alle Studiengänge sehen eine integrierte Praxisphase von insgesamt 20 Wochen vor. Im Vollzeitstudiengang können die Studierenden ihre Praxisphase (2 mal 10 Wochen) entweder studienbegleitend absolvieren, nachdem sie bestimmte Grundlagenmodule bestanden haben oder im letzten Semester vor der Bachelor-Thesis und der Study Conference. In einem Lerntagebuch und einem Praxisprojektbericht halten die Studierenden ihre Erfahrungen aus der Praxisphase fest. Sie können dadurch kontinuierlich prüfen, inwieweit sich theoretische Inhalte, Methoden und Modelle in der Praxis umsetzen lassen und wie die Anforderungen in der Praxis zu neuen Forschungsfragen und -erkenntnissen führen können.

Die Hochschule versteht das Bachelorstudium als eine Learning Journey der Studierenden mit fest verankerten Knotenpunkten, die den Studierenden auf dem Weg vom Study Check zur abschließenden Study Conference Orientierung bieten sollen. Das Studium beginnt mit dem Modul „Study Check-in“, das z.T. in Präsenz in Köln durchgeführt. In diesem Modul erhalten die Studierenden alle notwendigen organisatorischen und inhaltlichen Informationen zu ihrem Studium. Sie finden sich als Studienkohorte zusammen und gründen eine erste Peer Group für die weitere Studienzeit. Darüber hinaus lernen sie verschiedene Theorien zum Kompetenz- und Selbstmanagement kennen. Die Learning Journey selbst charakterisiert sich durch studiengangsspezifische Module zur Vermittlung von Fachkompetenzen, studiengangsübergreifende Module zur Vermittlung von Werte- und Methodenkompetenz und themenspezifische Projektmodule. Case Days und fakultative Learning Expeditions zu ausgewählten Praxispartnern und Sozialeinrichtungen runden die Learning Journey ab. In der abschließenden Study Conference & Colloquium stellen sich die Studierenden gegenseitig sowie ihren Lehrenden ihre Bachelor-Arbeiten vor und berichten von ihren Projekten. An der Study Conference können auch ausgewählte Praxispartner sowie die Hochschulleitung teilnehmen.

Die Studiengänge sind der Fächergruppe der Sozialwissenschaften zugeordnet und tragen somit die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts. Die Studiengangsbezeichnung wurde jeweils aufgrund der inhaltlichen Gestaltung gewählt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium kann die Intention der auf Gesundheit und Soziales spezialisierten Hochschule, Module studiengangübergreifend anzubieten, nachvollziehen. Hierdurch können studiengangübergreifend Grundlagen gelegt und Multiperspektivität geschaffen werden. Das Gutachtergremium gibt jedoch angesichts der hohen Anzahl dieser multivalenten Module zu bedenken, die fachliche Ausrichtung der Studiengänge in Bezug auf die künftige Rolle der Absolventinnen und Absolventen nicht aus den Augen zu verlieren. Eine große Anzahl der Modulbeschreibungen ist disziplinübergreifend ausgerichtet und somit offen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller Studiengänge. Damit ist fraglich, ob ein angemessenes wissenschaftliches Niveau sowie das Herstellen von Bezügen zum eigenen späterem Berufsfeld hergestellt werden können. Die fachlichen Bedürfnisse der Studierenden müssen besser abgebildet werden. Zwar könnten die Module trotz des studiengangübergreifenden Angebots z. B. durch die Aufnahme von studiengangsspezifischen Beispielen und von unterschiedlichen Prüfungsaufgaben in Bezug auf die fachliche Ausrichtung des Studiengangs geschärft werden. Dies ist jedoch aus den Modulbeschreibungen nicht ersichtlich. Lehr- und Lernmaterialien sowie Prüfungsaufgaben waren zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht vorhanden. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist es jedoch sinnvoller, die fachliche Ausrichtung der jeweiligen Curricula zu schärfen und die Anzahl der studiengangübergreifenden Module zu reduzieren.

Somit sind die Curricula u.a. aufgrund der hohen Überschneidungen (vor allem Kindheitspädagogik (B.A.) mit Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit) und Soziale Arbeit (B.A.) (ausbildungs- und berufsbegleitend)) mit Ausnahme des Studiengangs Gerontologie, Gesundheit & Care (B.A.) im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele nicht durchgängig adäquat aufgebaut. Die übermäßige Bildung von Synergieeffekten geht zu Lasten der fachlichen Ausrichtung. Insofern werden die spezifischen fachlichen Inhalte meist nicht im notwendigen Umfang vermittelt, obwohl entsprechend spezifische Qualifikationsziele angegeben sind. Zwar hat die Hochschule im Rahmen der Stellungnahme für alle fünf Studiengänge überarbeitete Curricula mitsamt aktualisierter Modulbeschreibungen eingereicht, allerdings sind die Überschneidungen zum Teil immer noch recht hoch und die aufgezeigten Mängel lassen sich damit nicht vollständig ausräumen (siehe studiengangsbezogene Bewertungen unter Curriculum § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5). Das Gutachtergremium bewertet die von der Hochschule überarbeiteten Curricula aber als positiven Schritt in die richtige Richtung.

Im inhaltlichen Teil der Modulbeschreibungen sind kaum direkt interne Bezüge zwischen den einzelnen Modulen sichtbar. Diese werden vielmehr unter der Rubrik Verwendbarkeit des Moduls pauschal angegeben und geben so zumindest eine Orientierung. Die Ausführungen bzgl. der Teilnahmeempfehlungen greifen die beanspruchte Verzahnung der Module nicht auf, was hingenommen werden kann, wenn die Module ohnehin in der im Studienverlaufsplan angege-

benen Reihenfolge studiert werden müssen. Für das Gutachtergremium ist dies aber ein Hinweis, dass die wechselseitige Abstimmung der Module noch verbessert werden muss.

Hinzu kommt, dass in den Modulen zum Teil sehr weitreichende Qualifikationsziele definiert sind, die ein Modul bei dem vorgegebenen Zeitrahmen nicht leisten kann. Dies betrifft beispielsweise das Modul „Study Check-in“. Die Literaturangaben dieses Moduls beziehen sich zudem vor allem auf Techniken der Arbeitsorganisation und nur wenig auf Reflexion.

Dem im Selbstbericht geschilderten Anspruch nach sollen die Studiengänge explizit nicht nur auf Fach-, sondern auch auf Führungsfunktionen im Gesundheits- und Sozialwesen vorbereiten, weshalb wichtigen Managementthemen und gängigen Führungsmodellen eine entsprechende Bedeutung beigemessen werden soll. Diese werden gegenwärtig aber noch nicht ausreichend in den Modulen abgebildet.

Das Studiengangskonzept umfasst nach Meinung des Gutachtergremiums an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile (Modul „Praxistransfer & Praxisphase“). In den Studiengängen werden u.a. Seminare, Projekte und Praxistransfer verwendet. Die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen ermöglichen ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen, wodurch die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Wahlmodule sind bisher nicht in den Curricula vorgesehen. Das Einführen von Wahlmöglichkeiten könnte nach Auffassung des Gutachtergremiums zur Förderung der aktiven Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen beitragen.

Da die Lehrmaterialien zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht vorlagen, konnte das Gutachtergremium die didaktische Begleitung des Selbststudiums noch nicht beurteilen. Dies betrifft insbesondere die Erstellung von schriftlichen Materialien zur Unterstützung des Selbststudiums. Die Hochschule sollte jedoch aufmerksam evaluieren, ob die digitale Präsenzlehre die vorgegebenen Lehrziele erreichen lässt oder ob mehr schriftliche Materialien erstellt und zur Verfügung gestellt werden sollten und der Anteil physischer Präsenz verstärkt werden sollte.

Die Wahl des Abschlussgrads „Bachelor of Arts“ ist nach Auffassung des Gutachtergremiums aufgrund der Zugehörigkeit der Studiengängen zu den Sozialwissenschaften gerechtfertigt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Kindheitspädagogik (B.A.)**

#### **Sachstand**

Über die gemeinsamen Strukturmerkmale hinaus charakterisiert sich der Aufbau des Curriculums durch fachspezifische Module wie „Theorie und Geschichte der Kindheitspädagogik“, „Methoden der Kindheitspädagogik“, „Ästhetische Bildung, Identität & Resilienz“, „Elternarbeit, Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit“, „Bildungs- und Erziehungsbereiche & ihre Didaktik“, „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, „Sprache, Medienkompetenz & Digitalisierung“, „Grundschulpädagogik“, „Innovative Bildungsbereiche“, „Gesundheitserziehung“ und „Kindheitsforschung“. Die Module sind mit Blick auf das erweiterte Handlungsfeld in Einrichtungen für Kinder bis 14 Jahre sowie auf die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoge entwickelt worden (vgl. Selbstbericht S. 33).

Die Hochschule ist nach eigenen Angaben in Gesprächen mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die staatliche Anerkennung als „Staatlich anerkannte/r Kindheitspädagoge/in“. So seien bei der Konzeption des Studiengangs die Kriterien des SobAG bereits berücksichtigt worden. Inwieweit die Hochschule das Recht zur Vergabe der staatlichen Anerkennung erhält, sei Inhalt weiterer Abstimmungsgespräche.

Curriculum Kindheitspädagogik (B.A.) (ausbildungs- und berufsbegleitend)

<b>Kindheitspädagogik Ausbildungs- und berufsbegleitend Module</b>	<b>ECTS</b>	<b>Semester</b>	<b>Prüfungsform</b>
Study Check-in	5	1	S
Grundlagen der Psychologie	5	1	K
Gruppenarbeit & Persönlichkeitsentwicklung	5	1	S
Theorien & Geschichte der Kindheitspädagogik	5	1	K
Grundlagen der Pädagogik	5	1	K
Soziologie	5	2	K
Pädagogische Psychologie & Diagnostik	5	2	PTB
Ästhetische Bildung, Identität & Resilienz	5	2	K
Methoden der Kindheitspädagogik	5	2	P
Aufbau des Gesundheits- & Sozialsystems	5	2	K
Diversity, Inklusion & Interkulturalität	5	3	S
Elternarbeit, Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit	5	3	P
Beratung, Begleitung & Intervention	5	3	P
Embodiment	5	3	P
Qualitätsmanagement in Sozialen Institutionen	5	3	K
Sprache, Medienkompetenz & Digitalisierung	5	4	M
Bildungs- & Erziehungsbereiche und ihre Didaktik	5	4	PP
Social Challenge	3	4	PA
Bildung für nachhaltige Entwicklung	5	4	P
Kinderschutz & Jugendhilfe & Krisenintervention	5	4	S
Grundschulpädagogik	5	5	M
Ethik, Werte & Haltungen	7	5	P
Sozialrecht: Kindheit & Jugend	5	5	K
Berufliche Identität & professionelles Handeln	5	5	S
Innovative Bildungsbereiche der Kindheitspädagogik	5	6	P
Kindheitsforschung	5	6	E
Management & Leadership	7	6	PA
Gesundheitserziehung	5	6	K
Praxistransfer & Praxisphase	25	1-7	PTB
Bachelor Thesis & Kolloquium	13	7	BA-Arbeit/M

S: Seminararbeit (15-20 Seiten)  
 K: Klausur (60-180 min)  
 P: Präsentation (15 min)  
 M: mündliche Prüfung (10-20 min)

PTB: Praxistransfer-/Projektbericht (15-20 Seiten)  
 L: Lerntagebuch (15-20 Seiten)  
 PP: Portfolioprüfung (Klausur 60 min + weitere Leistung)  
 PA: Projektarbeit

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist der sozialwissenschaftliche Anteil des Curriculums sehr gut erkennbar. Der bildungswissenschaftliche/erziehungswissenschaftliche Anteil ist jedoch auch nach der Überarbeitung des Curriculums nicht in derselben Proportion enthalten. Somit kommt das Berufskonzept des Kindheitspädagogen eher zu kurz. Das Gestalten von Bildungsarbeit ist wenig repräsentiert.

Das Curriculum bildet unzureichend die fachlichen Spezifika ab, die das Berufsbild Kindheitspädagogik ausmachen. Dazu müsste im Curriculum noch stärker getrennt werden zwischen synergetisch mit anderen Studiengängen angebotenen Inhalten und tatsächlich professionsbildenden Inhalten der Kindheitspädagogik. Im Curriculum müssen die kindheitspädagogischen bildungswissenschaftlichen Anteile stärker kenntlich gemacht werden. Diesbezüglich sollte sich die Hochschule noch stärker an den Empfehlungen des Studiengangstags Pädagogik in der Kindheit orientieren. In diesem Zusammenhang sollten auch die Literaturangaben in den Modulbeschreibungen überarbeitet werden.

Im Curriculum insgesamt sind, obwohl es sich nur um ein ausbildungs- bzw. berufsbegleitendes und nicht um ein duales Studium handelt, die Theorie-Praxis-Transferbezüge zu allgemein gehalten. Hier wäre eine Ausweisung des Theorie-Praxis-Transfers innerhalb der Module geeignet. Der Praxis-Theorie-Transfer, was also die Studierenden zu Inhalten eines Moduls aus der Praxis in die Theorie mitbringen, ist nicht ausgewiesen.

Die von der Hochschule bewusst offen breit definierte Zielgruppe sollte nach Auffassung des Gutachterteams spezifiziert werden. Gerade im Bereich der Kindheitspädagogik kann sich die Studierendenschaft aus Auszubildenden zum/r Erzieher/in, selbstständigen Tagespflegepersonen oder aber Leitungen von Kindertageseinrichtungen zusammensetzen. Diese Personen bringen zum einen unterschiedliches Vorwissen mit und haben zum anderen unterschiedliche Möglichkeiten zur Praxisreflexion (Angestellte/r in einer Kindertageseinrichtung versus selbstständige Tagespflegeperson). Es bestehen erhebliche Bedenken, die fachlichen Inhalte gleichermaßen für diese deutlich heterogenen Zielgruppen in der Form vermitteln zu können. Die Hochschule sollte daher die Zielgruppe des Studiengangs genauer definieren und das Studiengangskonzept darauf abstimmen.

Mit dem Abschluss des Studiums Kindheitspädagogik (B.A.) ist gleichzeitig der Erwerb der staatlichen Anerkennung als „Staatlich anerkannte/r Kindheitspädagogin“ nach §§ 1 bis 3 des SobAG vorgesehen. Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung ist bisher nicht erfolgt, jedoch Voraussetzung dafür, dass den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit dem akademischen Grad die staatliche Anerkennung als „Staatlich anerkannte/r Kindheitspädagogin“ verliehen wird, welche für die angestrebte Berufsqualifizierung elementar ist. Daher ist die

Feststellung der berufsrechtlichen Eignung nachzureichen. Gleichzeitig ist nachzuweisen, dass die für die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung notwendigen curricularen Voraussetzungen tatsächlich im Studiengang verankert sind. Insofern ist das Curriculum nicht durchgängig adäquat aufgebaut. U.a. hohe Überschneidungen zu anderen Studiengängen haben zur Folge, dass die benötigten fachspezifischen Inhalte nicht ausreichend vermittelt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt. Das Curriculum ist nicht durchgängig adäquat aufgebaut. Darüber hinaus wurde die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung nicht nachgewiesen bzw. sind die für die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung notwendigen curricularen Voraussetzungen in den Studiengängen nicht nachgewiesen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Hochschule überarbeitet das Curriculum in Bezug auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele.
- Die Hochschule weist die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung nach. Zudem weist sie nach, dass die für die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung notwendigen curricularen Voraussetzungen im Studiengang verankert sind.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Qualifikationsziele in den einzelnen Modulbeschreibungen hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit überprüfen.
- Die Hochschule sollte aufmerksam evaluieren, ob die digitale Präsenzlehre die vorgegebenen Lehrziele erreichen lässt oder ob mehr schriftliche Materialien erstellt und zur Verfügung gestellt werden sollten und der Anteil physischer Präsenz verstärkt werden sollte.

## **Studiengang 02: Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit) und Studiengang 03: Soziale Arbeit (B.A.) (ausbildungs- und berufsbegleitend)**

### **Sachstand**

Das Curriculum umfasst folgende fachspezifische Module: „Grundlagen der Sozialen Arbeit“, „Methoden der Sozialen Arbeit“, „Sozialisation & Identität“, „Übergänge und Berufliche Integration“, „Soziale Ungleichheit“, „Sozialrecht“, „Kinderschutz, Jugendhilfe & Krisenintervention“ „Soziale Arbeit International“ sowie „Innovationsfelder der Sozialen Arbeit“ und „Forschung im Berufsfeld“. Die Spezialisierungen sind mit Blick auf die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter entwickelt worden und begründen die Wahl der Studiengang- und Abschlussbezeichnung (vgl. Selbstbericht S. 34).

Die Hochschule ist nach eigenen Angaben in Gesprächen mit dem Land NRW in Bezug auf die staatliche Anerkennung als „Staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in“ nach §§ 1 bis 3 des SobAG. So seien bei der Konzeption des Studiengangs die Kriterien des SobAG bereits berücksichtigt worden. Inwieweit die Hochschule das Recht zur Vergabe der staatlichen Anerkennung erhält, sei Inhalt weiterer Abstimmungsgespräche.

Curriculum Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit)

<b>Soziale Arbeit Vollzeit Module</b>	<b>ECTS</b>	<b>Semester</b>	<b>Prüfungsform</b>
Study Check-in	5	1	S
Grundlagen der Psychologie	5	1	K
Gruppenarbeit & Persönlichkeitsentwicklung	5	1	S
Grundlagen der Sozialen Arbeit	5	1	K
Sozialrecht	5	1	K
Grundlagen der Pädagogik	5	1	K
Soziologie	5	2	K
Sozialrecht: Kindheit & Jugend	5	2	K
Pädagogische Psychologie & Diagnostik	5	2	PTB
Methoden der Sozialen Arbeit	5	2	PP
Sozialisation & Identität	5	2	PP
Aufbau des Gesundheits- & Sozialsystems	5	2	K
Qualitätsmanagement in Sozialen Institutionen	5	3	K
Übergänge und berufliche Identität	5	3	P
Diversity, Inklusion & Interkulturalität	5	3	S
Soziale Arbeit International	5	3	P
Embodiment	5	3	P
Beratung, Begleitung & Intervention	5	3	P
Soziale Ungleichheit	5	4	K
Innovationsfelder der Sozialen Arbeit	5	4	P
Gesundheitsförderung & Prävention	5	4	P
Kinderschutz, Jugendhilfe & Krisenintervention	5	4	S
Social Challenge	3	4	PA
Ethik, Werte & Haltungen	7	4	P
Berufliche Identität & professionelles Handeln	5	5	S
Praxistransfer & Praxisphase	25	5	PTB
Forschung im Berufsfeld	5	6	E
Gesellschaftlicher Wandel, Soziale Innovation, kulturelle Praxis & Digitalisierung	5	6	LTB
Management & Leadership	7	6	PA
Bachelor Thesis & Kolloquium	13	7	BA-Arbeit/M

S: Seminararbeit (15-20 Seiten)  
 K: Klausur (60-180 min)  
 P: Präsentation (15 min)  
 M: mündliche Prüfung (10-20 min)

PTB: Praxistransfer-/Projektbericht (15-20 Seiten)  
 L: Lerntagebuch (15-20 Seiten)  
 PP: Portfolioprüfung (Klausur 60 min + weitere Leistung)  
 PA: Projektarbeit

Curriculum Soziale Arbeit (B.A.) (ausbildungs-/berufsbegleitend)

<b>Soziale Arbeit Ausbildungs- und berufsbegleitend Module</b>	<b>ECTS</b>	<b>Semester</b>	<b>Prüfungsform</b>
Study Check-in	5	1	S
Grundlagen der Psychologie	5	1	K
Gruppenarbeit & Persönlichkeitsentwicklung	5	1	S
Grundlagen der Sozialen Arbeit	5	1	K
Grundlagen der Pädagogik	5	1	K
Soziologie	5	2	K
Pädagogische Psychologie & Diagnostik	5	2	PTB
Methoden der Sozialen Arbeit	5	2	PP
Sozialisation & Identität	5	2	PP
Aufbau des Gesundheits- & Sozialsystems	5	2	K
Qualitätsmanagement in Sozialen Institutionen	5	3	K
Übergänge und berufliche Identität	5	3	P
Diversity, Inklusion & Interkulturalität	5	3	S
Embodiment	5	3	P
Beratung, Begleitung & Intervention	5	3	P
Soziale Ungleichheit	5	4	K
Gesellschaftlicher Wandel, Soziale Innovation, kulturelle Praxis & Digitalisierung	5	4	LTB
Sozialrecht	5	4	M
Kinderschutz, Jugendhilfe & Krisenintervention	5	4	S
Social Challenge	3	4	PA
Ethik, Werte & Haltungen	7	5	P
Soziale Arbeit International	5	5	P
Sozialrecht: Kindheit & Jugend	5	5	K
Berufliche Identität & professionelles Handeln	5	5	S
Innovationsfelder der Sozialen Arbeit	5	6	P
Forschung im Berufsfeld	5	6	E
Gesundheitsförderung & Prävention	5	6	P
Management & Leadership	7	6	PA
Praxistransfer & Praxisphase	25	1-7	PTB
Bachelor Thesis & Kolloquium	13	7	BA-Arbeit/M

S: Seminararbeit (15-20 Seiten)  
 K: Klausur (60-180 min)  
 P: Präsentation (15 min)  
 M: mündliche Prüfung (10-20 min)

PTB: Praxistransfer-/Projektbericht (15-20 Seiten)  
 L: Lerntagebuch (15-20 Seiten)  
 PP: Portfolioprüfung (Klausur 60 min + weitere Leistung)  
 PA: Projektarbeit

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium gibt zu bedenken, die eigentliche Ausrichtung des Fachs nicht aus den Augen zu verlieren. Die Studiengänge Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit) und Soziale Arbeit (B.A.) (ausbildungs- und berufsbegleitend) verdanken nach dem Eindruck des Gutachtergremiums ihr inhaltliches Profil mit einer besonderen Gewichtung der Bereiche (Kindheits-) Pädagogik und Gesundheit eher dem Portfolio der Hochschule mit der Chance gemeinsam angebotener Module, als den Ansprüchen an eine generalistische Ausbildung für den Bereich der Sozialen Arbeit. Dennoch erfüllen die beiden Studiengänge die Vorgaben des einschlägigen Qualifikationsrahmens. Das Gutachtergremium empfiehlt jedoch, bei der Weiterentwicklung der Studiengänge der Breite der Einsatzfelder verstärkt Rechnung zu tragen und die Zahl der studiengangsübergreifenden Module entweder zu reduzieren oder verstärkt auf den Bereich Sozialer Arbeit auszurichten.

Zudem werden aktuelle Entwicklungen im Bereich der Sozialen Arbeit (z.B. Nachhaltigkeit, Digitalisierung) eher „zurückhaltend“ aufgegriffen. Nach Auffassung des Gutachtergremiums fallen ebenfalls die Anteile an juristischen Inhalten auch bei Berücksichtigung von Querverweisen zwischen den Modulen (mit 10 ECTS-Leistungspunkten) etwas knapp aus.

Mit dem Abschluss des Studiums Soziale Arbeit (B.A.) ist gleichzeitig der Erwerb der staatlichen Anerkennung als „Staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in“ nach §§ 1 bis 3 des SobAG vorgesehen. Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung ist bisher nicht erfolgt, jedoch Voraussetzung dafür, dass den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit dem akademischen Grad die staatliche Anerkennung als „Staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in“ verliehen wird, welche für die angestrebte Berufsqualifizierung elementar ist. Daher ist die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung nachzureichen. Gleichzeitig ist nachzuweisen, dass die für die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung notwendigen curricularen Voraussetzungen tatsächlich im Studiengang verankert sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt. Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung wurde nicht nachgewiesen bzw. die für die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung notwendigen curricularen Voraussetzungen in den Studiengängen sind nicht nachgewiesen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule weist die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung nach. Zudem weist sie nach, dass die für die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung notwendigen curricularen Voraussetzungen im Studiengang verankert sind.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Überschneidungen zu den anderen Studiengängen sollten zugunsten einer stärkeren Konzentration auf die Kernbereiche der Sozialen Arbeit reduziert werden. Zugleich sollte die Hochschule bei der Weiterentwicklung der Studiengänge überprüfen, ob und wie die hohe Anzahl von Qualifikationszielen im veranschlagten Zeitraum in angemessener Weise erreicht werden können.
- Die Hochschule sollte aufmerksam evaluieren, ob die digitale Präsenzlehre die vorgegebenen Lehrziele erreichen lässt oder ob mehr schriftliche Materialien erstellt und zur Verfügung gestellt werden sollten und der Anteil physischer Präsenz verstärkt werden sollte.

## **Studiengang 04: Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik (B.A.)**

### **Sachstand**

Die fachspezifischen Module, die dem Studiengang „Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik“ seinen Namen geben, sind: „Empirische Methoden der Psychologie I“, „Pädagogische Psychologie & Diagnostik“, „Gesundheit & Gesundheitsmodelle im internationalen Vergleich“, „Betriebliches Gesundheitsmanagement“, „Empirische Methoden der Gesundheits- und Pflegeforschung“, Gesundheitsförderung & Prävention“, „Innovationsfelder der Pädagogik und Psychologie“ und „Journal Club“. Die Studierenden sollen in den beiden Teildisziplinen, die dem Studiengang seinen Namen geben, grundlegende Kompetenzen erwerben. Hierdurch sollen sie in der Lage sind, mit Expertinnen und Experten sowohl im psychologischen als auch im pflegepädagogischen Kontext zu kommunizieren und Angebote sowie Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Fitness, Pflege und Betreuung zu entwickeln und umzusetzen (vgl. Selbstbericht S. 34).

Die Studierenden wählen eine der beiden Vertiefungsrichtungen „Gesundheitspsychologie“ oder „Pflegepädagogik“, die jeweils vier Module umfassen:

Vertiefung Gesundheitspsychologie:

- Aspekte der Gesundheitspsychologie,
- Empirische Methoden der Psychologie II,
- Psychische Erkrankungen über die Lebenszeit und
- Gesundheit & Umwelt.

Vertiefung Pflegepädagogik:

- Pflegepädagogik,
- Pflegewissenschaft,
- Pflegerecht und
- Didaktik & digitale Bildung.

Curriculumsübersicht Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik (B.A.)

<b>Gesundheitspsychologie &amp; Pflegepädagogik</b>	<b>ECTS</b>	<b>Semester</b>	<b>Prüfungsform</b>
<b>Ausbildungs- und berufsbegleitend</b>			
<b>Module</b>			
Study Check-in	5	1	S
Grundlagen der Psychologie	5	1	K
Grundlagen der Pädagogik	5	1	K
Empirische Methoden der Psychologie I	5	1	K
Gruppenarbeit & Persönlichkeitsentwicklung	5	1	S
Ästhetische Bildung, Identität & Resilienz	5	2	S
Aufbau des Gesundheits- & Sozialsystems	5	2	K
Pädagogische Psychologie & Diagnostik	5	2	PTB
Gesundheit & Gesundheitsmodelle im internationalen Vergleich	5	2	P
Betriebliches Gesundheitsmanagement	5	2	PTB
Diversity, Inklusion & Interkulturalität	5	3	S
Qualitätsmanagement in Sozialen Institutionen	5	3	K
Beratung, Begleitung & Intervention	5	3	P
<i>Vertiefungsrichtung „Gesundheitspsychologie“</i>			
V_GP I: Aspekte der Gesundheitspsychologie	5	3	P
V_GP II: Empirische Methoden der Psychologie II	5	3	P
<i>Vertiefungsrichtung „Pflegepädagogik“</i>			
Pflegepädagogik	5	3	P
Pflegewissenschaft	5	3	M
Social Challenge	3	4	P
Lebenslanges Lernen	5	4	P
Empirische Methoden der Gesundheits- & Pflegeforschung	5	4	K
<i>Vertiefungsrichtung „Gesundheitspsychologie“</i>			
Psychische Erkrankungen über die Lebenszeit	5	4	K
Gesundheit & Umwelt	5	4	K

Vertiefungsrichtung „Pflegepädagogik“			
Pflegerecht	5	4	P
Didaktik & digitale Bildung	5	4	S
Ethik, Werte & Haltungen	7	5	P
Berufliche Identität & professionelles Handeln	5	5	S
Embodiment	5	5	P
E-Health und Digitalisierung	5	5	P
Innovationsfelder der Pädagogik & Psychologie	5	6	P
Journal Club	5	6	E
Gesundheitsförderung und Prävention	5	6	P
Management & Leadership	5	6	P
Praxistransfer & Praxisphase	25	1-7	PTB
Bachelor Thesis & Kolloquium	13	7	BA-Arbeit/M

S: Seminararbeit (15-20 Seiten)  
 K: Klausur (60-180 min)  
 P: Präsentation (15 min)  
 M: mündliche Prüfung (10-20 min)

PTB: Praxistransfer-/Projektbericht (15-20 Seiten)  
 L: Lerntagebuch (15-20 Seiten)  
 PP: Portfolioprüfung (Klausur 60 min + weitere Leistung)  
 PA: Projektarbeit

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Titel Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik signalisiert hohe Erwartungen an den Studiengang. Die Inhalte des Studiengangs bedürfen jedoch einiger Modifikationen, um den Teildisziplinen besser gerecht zu werden. Die Studiengangsbezeichnung Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik suggeriert eine Gleichgewichtung der beiden Disziplinen, die nach Auffassung des Gutachtergremiums nicht vorhanden ist. Auch nach der im Rahmen der Stellungnahme der Hochschule angekündigten Einführung der beiden Vertiefungsrichtungen „Gesundheitspsychologie“ und „Pflegepädagogik“ hält das Gutachtergremium an der Kritik fest. Dies ist vor allem darin begründet, dass wesentliche Inhalte der Disziplinen Gesundheitspsychologie bzw. Pflegepädagogik in die jeweiligen Vertiefungsrichtungen verschoben wurden. So haben beispielsweise Studierende der Vertiefungsrichtung „Gesundheitspsychologie“ kaum Berührungspunkte mit der Disziplin Pflegepädagogik, da die Module „Pflegepädagogik“, „Pfle gewissenschaft“, „Pflegerecht“ und „Didaktik & digitale Bildung“ zur Vertiefung „Pflegepädagogik“ gehören. Studierende der Vertiefungsrichtung „Pflegepädagogik“ hingegen müssen zwar u.a. die Module „Grundlagen der Psychologie“, „Empirische Methoden der Psychologie I“. Aber für sie erscheint die Ausbildung in der Gesundheitspsychologie etwas kurz. Darüber hinaus wird das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums eher einem Studiengang „Gesundheitspsychologie & Pädagogik“ (wie die Hochschule den Studiengang zwischenzeitlich in Studienverlaufsplä-

nen aufgeführt hatte) als einem Studiengang „Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik“ gerecht. Ein Studiengang in der Disziplin „Pflegepädagogik“, also der Vermittlung von Fachwissen für Pflegekräfte, sollte mit seinem Abschluss befähigen, beispielsweise an einer Krankenpflegeschule angehende Kranken- und Gesundheitspflegerinnen und -pfleger auszubilden. Der vorliegende Studiengang scheint jedoch nicht komplett dahingehend ausgelegt zu sein. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist daher die Studiengangsbezeichnung „Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik“ evident falsch.

Darüber hinaus sind aus Sicht des Gutachtergremiums Veränderungen des Studienablaufplans notwendig. Einige Module sind nach Ansicht des Gutachtergremiums nicht stimmig zusammengestellt.

So sollte die Reihenfolge der Module überdacht werden. Das Modul „Gesundheitsförderung und Prävention“ (vorgesehen im 6. Semester) umfasst grundlegende Inhalte, die spätestens im 2. Semester behandelt werden sollten. Die Module, die sich auf Interventionen und Handlungsmöglichkeiten im Feld beziehen, sollten stärker aufeinander abgestimmt werden.

Positiv ist hervorzuheben, dass das Curriculum bis zu drei Methodenmodule umfasst („Empirische Methoden der Psychologie I“ (und für die Vertiefung auch „Empirische Methoden der Psychologie II“) sowie „Empirische Methoden der Gesundheits- und Pflegeforschung“). Die Inhalte der Module sollten jedoch noch stärker aufeinander abgestimmt werden. Das Modul „Empirische Methoden der Psychologie II“ enthält sehr anspruchsvolle Themen aus unterschiedlichen Forschungsparadigmen (Qualitative Methoden und Metaanalysen). Das erscheint in einem grundständigen Bachelorstudiengang kaum machbar.

Das Modul „Gesundheit und Gesundheitsmodelle im internationalen Vergleich“ hat zwei Schwerpunkte: Es umfasst wissenschaftliche Modelle zu Gesundheit und Gesundheitssystemen/Organisationen. Zu prüfen ist, ob in diesem Modul nicht ausschließlich Gesundheitsmodelle behandelt werden. Gesundheitssysteme bzw. Organisationen können im Modul „Aufbau des Gesundheits- und Sozialsystems“ berücksichtigt werden.

Das Modul „Innovationsfelder der Pädagogik & Psychologie“ bedarf einer entweder grundlegenden Überarbeitung (Innovationsfelder anstelle von bewährten Handlungsfeldern, Berücksichtigung der Psychologie) oder eines anderen Titels (z.B. ausgewählte Handlungsfelder der Pädagogik & Psychologie)

Zum Modul „Ästhetische Bildung, Identität & Resilienz“: Die Konzepte der Gesundheitspsychologie befassen sich mit unterschiedlichen Phänomenen und greifen unterschiedliche Paradigmen auf. So gibt es etwa kognitive Ansätze, tiefenpsychologische Ansätze, Konzepte, die Veränderungen von Bedingungen, von Verhalten, von Emotionen etc. in den Vordergrund stellen. Zu all diesen Konzepten sind Module sinnvoll und nützlich. Warum das Curriculum das sehr

spezielle Modul Ästhetische Bildung enthält, bleibt dem Gutachtergremium unklar. Ästhetische Bildung eignet sich evtl. für das Modul „Innovationsfelder der Pädagogik & Psychologie“. In dem Modul wird im 2. Semester ästhetische Praxis vermittelt. Das setzt aber eigentlich Wissen zu „Gesundheitspsychologie“ (vorgesehen im 3. Semester) und zu „Gesundheitsförderung und Prävention“ (vorgesehen im 6. Semester) voraus. Daher sollte die Reihenfolge der Module modifiziert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt. Das Curriculum ist nicht durchgängig adäquat aufgebaut. Die benötigten fachspezifischen Inhalte werden nicht ausreichend vermittelt. Die Inhalte und die Studiengangsbezeichnung Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik sind nicht stimmig aufeinander bezogen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Hochschule überarbeitet das Curriculum in Bezug auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele.
- Die Hochschule bringt die Studiengangsbezeichnung Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik mit den Inhalten in Einklang.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Qualifikationsziele in den einzelnen Modulbeschreibungen hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit überprüfen.
- Die Hochschule sollte aufmerksam evaluieren, ob die digitale Präsenzlehre die vorgegebenen Lehrziele erreichen lässt oder ob mehr schriftliche Materialien erstellt und zur Verfügung gestellt werden sollten und der Anteil physischer Präsenz verstärkt werden sollte.

## **Studiengang 05: Gerontologie, Gesundheit & Care (B.A.)**

### **Sachstand**

Die folgenden Module sind profilgebend für den Studiengang Gerontologie, Gesundheit & Care (B.A.) und begründen die Wahl der Studiengangbezeichnung: „Gerontologie“, „Pflegerwissenschaft“, „Geriatrische Krankheitsbilder“, „Organisationelle Gerontologie“, „Gerontopsychiatrie“, „Lebenslanges Lernen“, „Thanatologie und Palliativ Care“ sowie „Innovationsfelder der Gerontologie“ (vgl. Selbstbericht S. 35).

Curriculumsübersicht Gerontologie, Gesundheit & Care (B.A.)

<b>Gerontologie, Gesundheit &amp; Care Ausbildungs- und berufsbegleitend Module</b>	<b>ECTS</b>	<b>Semester</b>	<b>Prüfungsfor men</b>
Study Check-in	5	1	S
Grundlagen der Psychologie	5	1	K
Pflegewissenschaft	5	1	M
Grundlagen der Pädagogik	5	1	K
Gerontologie	5	1	K
Soziologie	5	2	K
Pflegerecht	5	2	K
Geriatrische Krankheitsbilder	5	2	K
Organisationelle Gerontologie	5	2	K
Aufbau des Gesundheits- & Sozialsystems	5	2	K
Diversity, Inklusion & Interkulturalität	5	3	S
Qualitätsmanagement in Sozialen Institutionen	5	3	K
Beratung, Begleitung & Intervention	5	3	P
Embodiment	5	3	P
Gerontopsychiatrie	5	3	K
Empirische Methoden der Gesundheits- & Pflegeforschung	5	4	K
Lebenslanges Lernen	5	4	P
Sozialrecht	5	4	M
Didaktik & digitale Bildung	5	4	S
Social Challenge	3	4	P
Ethik, Werte & Haltungen	7	5	P
Berufliche Identität & professionelles Handeln	5	5	S
Thanatologie & Palliativ Care	5	5	K
E-Health und Digitalisierung	5	5	P
Innovationsfelder der Gerontologie	5	6	P
Journal Club	5	6	E
Gesundheitsförderung & Prävention	5	6	P
Management & Leadership	7	6	P
Praxistransfer & Praxisphase	25	1-7	PTB
Bachelorthesis & Kolloquium	13	7	BA-Arbeit/M

S: Seminararbeit (15-20 Seiten)  
 K: Klausur (60-180 min)  
 P: Präsentation (15 min)  
 M: mündliche Prüfung (10-20 min)

PTB: Praxistransfer-/Projektbericht (15-20 Seiten)  
 L: Lerntagebuch (15-20 Seiten)  
 PP: Portfolioprüfung (Klausur 60 min + weitere Leistung)  
 PA: Projektarbeit

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet die durch die Hochschule im Rahmen der Stellungnahme durchgeführten Änderungen (Einführung der fachspezifischen Module „Organisationelle Gerontologie“ und „Lebenslanges Lernen“ und Schärfung des Kerncurriculums) als positiv. Der Studiengang Gerontologie, Gesundheit & Care (B.A.) ist somit mit dem überarbeiteten Curriculum durch den stärkeren Fokus auf Gerontologie unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele stimmig aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung und das Modulkonzept sind nun stimmig aufeinander bezogen. Der Studiengang vermittelt somit die notwendige Expertise für eine berufliche Anwendung im Feld der Gerontologie.

## **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Qualifikationsziele in den einzelnen Modulbeschreibungen hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit überprüfen.
- Die Hochschule sollte aufmerksam evaluieren, ob die digitale Präsenzlehre die vorgegebenen Lehrziele erreichen lässt oder ob mehr schriftliche Materialien erstellt und zur Verfügung gestellt werden sollten und der Anteil physischer Präsenz verstärkt werden sollte.

## **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Studiengänge sehen keine integrierten Auslandssemester vor. Dies begründet sich einerseits in den jeweiligen Studiengangsprofilen, die sich an den nationalen Gegebenheiten und den strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen des deutschen Gesundheits- und Sozialsystems orientieren und andererseits in den unterschiedlichen außercurricularen Belastungen und Bindungen der Studierenden. Die Vollzeit-Studierenden können die Mobilitätsfenster der Hochschule (z.B. Praxistransfer) gem. § 5 Fachprüfungsordnung nutzen, um ein Praktikum im Ausland oder einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Die KSH i. Gr. unterstützt die Studierenden bei selbstorganisierten Auslandsaufenthalten im Rahmen der Verwaltungs- und Planungsprozesse.

Um den ausbildungs- und berufsbegleitenden Studierenden, die durch ihre Berufstätigkeit gebunden sind, den Mobilitätsgedanken zu vermitteln, möchte die Hochschule in den kommenden

Jahren flexible Angebote wie z.B. Summer Schools aufbauen. Zur Förderung des Austausches von Studierenden strebt die Hochschule Kooperationen mit ausländischen Hochschulen wie z.B. der Kolping University of Applied Sciences in Litauen an (siehe Selbstbericht S. 36).

Das Anerkennungsverfahren ist in § 14 der „Rahmenprüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge“ geregelt (siehe die Ausführungen unter Anerkennung und Anrechnung Art. 2 Abs. StAkkrStV) und legt bei in- und ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen die Prinzipien der Lissabon-Konvention zugrunde.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Falle eines Auslandssemesters bietet die Hochschule den Studierenden Unterstützung. Im Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit) gibt es mit dem Modul „Praxistransfer & Praxisphase“ ein Mobilitätsfenster.

Das Anerkennungsverfahren der Hochschule berücksichtigt die Grundsätze der Lissabon-Konvention nicht nur beim Aufenthalt an Hochschulen im Ausland, sondern auch im Inland.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakVO](#))**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Das Lehrpersonal setzt sich aus hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sowie aus nebenberuflichen Lehrbeauftragten zusammen. Die Studiengangsleitungen unterstützen die Rektorin bei der Auswahl und Betreuung der Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten. In der Gründungsphase verfügt die Kolping Stiftungshochschule über vier vom Rektorat ernannten Studiengangsleitungen. Nach der Gründungsphase werden die Studiengangsleitungen vom Senat der Hochschule gewählt und der Rektorin zur Ernennung vorgeschlagen. Die Studienleitungen stimmen sich in regelmäßig stattfindenden Sitzungen zu fachgebiets- und studiengangsübergreifenden Fragestellungen untereinander und mit dem Rektorat ab.

Aktuell sind drei von vier Studiengangsleitungen besetzt. Die Besetzung der Studiengangsleitung „Gerontologie, Gesundheit & Care“ erfolgt zum 1. April 2021. Alle Studiengangsleitungen werden als Professorinnen und Professoren in Vollzeit beschäftigt. Lehrbeauftragte für die Fächergruppen Medizin, Digitalisierung und empirische Methoden wurden bereits ausgewählt.

Konkrete Planungen zur Umsetzung der Curricula (z.B. als Lehrverflechtungsmatrix oder Abbildung der Lehrquote durch hauptamtliches Lehrpersonal) wurden nicht vorgelegt.

Basierend auf Markt- und Wettbewerbsrecherchen geht die Hochschule aktuell von folgenden Studierendenzahlen aus:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Studierende</b> <i>(inkl. Abbrecher)</i>	81	229	393	557	607

Der Aufwuchs an hauptberuflichen Professorinnen und Professoren (exklusive Hochschulleitung) ist folgendermaßen geplant:

Studiengang/ Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Soziale Arbeit	1	2	2	2	2	2	2	2
Kindheitspädagogik	1	1	2	2	2	2	2	2
Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik	1	1	1	1	1	1	1	1
Gerontologie, Gesundheit & Care	1	2	2	2	2	2	2	2
<b>GESAMT (VZÄ)</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>

Das Betreuungsverhältnis von Professuren (VZÄ ohne Hochschulleitung) zu Studierenden liegt demnach zu Beginn des Studienbetriebs bei 1:21. Bei Eintreten der prognostizierten Entwicklung wird es Ende 2025 bei 1:87 liegen.

Die Berufungs- und Besetzungsprozesse der Hochschule sind – auch für die Besonderheiten, die mit der Gründungsphase zusammenhängen – in der Berufsordnung geregelt und orientieren sich von der Ausschreibung, über die Auswahl bis hin zur Berufung an den formalen Kriterien des Hochschulgesetzes NRW. Der Gründungsbeirat, der die Hochschule in ihrer strategischen Entwicklung berät, wird während der Gründungsphase auch als Berufungskommission fungieren.

Die Hochschule wird flexibel auf interne Veränderungen (z.B. Veränderungen in der Professorenschaft) und externe Veränderungen (z.B. Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber, schwankende Teilnehmerzahlen und nicht zustande gekommene Studienangebote) reagieren und ihre Planungen unter Berücksichtigung der Sicherung der Lehrquote entsprechend anpassen. Um die Anforderungen an die hauptberufliche Lehre umfassend zu monitoren, wird die Hochschulleitung die Kennzahl kontinuierlich prüfen und bei Bedarf kurzfristige Ausschreibungen initiieren.

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen sowohl die haupt- als auch die nebenberuflichen Lehrenden in Lehre und Forschung (z.B. durch Erstellung von Orientierungs-

unterlagen, Musterklausuren, digitalen Materialien und der Erstellung von Forschungsanträgen) sowie im Umgang mit dem Campus- und Learning Management System. Daneben sollen sie im Studierenden-support für die organisatorische Beratung der Studierenden sowie im Marketing eingesetzt werden. Dabei sind sie nicht einzelnen Studiengängen zugeordnet. Folgende personelle Ausstattung ist in den kommenden acht Jahren vorgesehen:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen	4	6	6	6	6	6	6	6

Zur Förderung des Austausches von Lehrenden strebt die Hochschule Kooperationen mit ausländischen Hochschulen wie z.B. der Kolping University of Applied Sciences in Litauen an. Darüber hinaus plant die Hochschule (digitale) Gastvorträge ausländischer Dozenten sowie von Dozenten mit internationaler Erfahrung. Auch in der Forschung wird die KSH i. Gr. internationale Aktivitäten ihrer Lehrenden durch die Förderung der Teilnahme an internationalen Tagungen und Konferenzen und den Ausbau von internationalen Forschungsvorhaben unterstützen.

Maßnahmen der Personalentwicklung sollen nach der Einstellung im Rahmen eines Perspektivgespräches passgenau entwickelt werden. Hierzu zählen klassische Methoden wie hochschuldidaktische Workshops, Coachings, aber auch die Anregung außerfachlicher Publikationen und das Engagement in fachdidaktischen Settings, um einen Beitrag zur Weiterentwicklung der lernenden Organisation zu leisten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Da es sich um eine Hochschule in Gründung handelt, die ihren Studienbetrieb erst zum Herbst 2021 aufnehmen wird, wurden bisher kaum Professorinnen und Professoren eingestellt. Anhand der eingereichten Unterlagen (u.a. Lebensläufe) und der Gespräche im Rahmen der digitalen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass das Personal größtenteils fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist. Die Hochschule sollte bei der Besetzung der Studiengangsleitungen auf die Passgenauigkeit der Qualifikation achten. Dies betrifft insbesondere den Studiengang Soziale Arbeit (B.A.).

Das Gutachtergremium geht nach aktuellem Stand davon aus, dass die Hochschule zum Studienbeginn im September 2021 über ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal zur Umsetzung der Curricula verfügen wird. Konkrete, studiengangsbezogene Planungen wurden jedoch nicht vorgelegt.

Die Personalauswahl erfolgt entsprechend den rechtlichen Vorgaben. Verfahren zur Berufung von Professoren sind in der Berufungsordnung der Hochschule festgeschrieben.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch die hauptberuflich tätigen Professoren gewährleistet. Sie sichern, dass aktuelle Erkenntnisse aus der Forschung in die Lehre transferiert werden.

Maßnahmen zur Personalqualifizierung werden individuell in Perspektivgesprächen vereinbart. Konkrete Beispiele konnten aufgrund des Gründungsstatus der Hochschule nicht eingesehen werden. Das Gutachtergremium empfiehlt, ein systematisches Angebot an hochschuldidaktischer Qualifizierung zu institutionalisieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt. Die Hochschule hat keine konkreten, studiengangsbezogenen Planungen zur Umsetzung der Curricula durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgelegt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass die Curricula durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte ein systematisches Angebot an hochschuldidaktischer Qualifizierung institutionalisieren.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakVO](#))**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Verwaltung besteht aus einem Lehrenden- und einem Studierendensupport sowie Shared Services. Der Lehrendensupport unterstützt die Lehrenden bei der Umsetzung ihrer Lehre und Forschung (z.B. durch Erstellung von Orientierungsunterlagen und ggf. weiteren digitalen Materialien sowie Erstellung von Forschungsanträgen etc.) sowie dem Umgang mit den Campus- und Learning Management Systemen. Der Studierendensupport organisiert den Studienbetrieb (Administration der Studierenden, Planung der Lehrveranstaltungen, Organisation der Prüfungen) und unterstützt beim Umgang mit den Campus- und Learning Management Systemen. Innerhalb der Shared Services werden externe Dienstleistungen, die bei den Gesellschaftern eingekauft werden wie Buchhaltung und Personal, zusammengefasst. Dies liegt im Aufgabenspektrum der Kanzlerin.

Die seit 1. November 2020 eingestellte E-Learning-Managerin kümmert sich in einem Umfang von 0,5 VZÄ um das Management der digital gestützten Lehre, während die übrigen 0,5 VZÄ auf Verwaltungstätigkeiten entfallen.

Die Aufwuchsplanung für nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für administrative und organisatorische Aufgaben im Studierenden- und Lehrendensupport (Prüfung, Planung und Administration und organische und technische Beratung) sieht wie folgt aus:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter*innen	1	2	2	2	2	2	2	2

Für die Präsenzlehre wird der Träger in der Gründungsphase Räumlichkeiten im Mediapark 5 in Köln anmieten. Neben Allgemeinflächen (Sanitäranlagen, Küche und Sozialräume) von 312 qm ist die Anmietung eines 24 qm großen Teambüros mit sechs Arbeitsplätzen sowie zwei Seminarräumen im Umfang von 58 qm und 130 qm vorgesehen. Weitere Räumlichkeiten sind kurzfristig anmietbar, so dass die Hochschule auf ihre Bedarfe flexibel reagieren kann. Die hauptberuflich Lehrenden arbeiten abwechselnd vor Ort und verfügen über durch den Träger ausgestattete Heimarbeitsplätze und sind mobil an den Online-Campus angebunden. Aktuell befindet sich der Träger zudem in Verhandlungen mit dem Kolping Hotel am Römerturm sowie dem Kolpinghaus Messehotel Deutz über einen Rahmenvertrag zur dauerhaften Nutzung von Seminar-räumlichkeiten. Alle Veranstaltungsräume der Hotels sind mit moderner Tagungstechnik ausgestattet. Nach der Gründungsphase ist die Anmietung einer Fläche von bis zu 500 Quadratmetern für Büro- und Seminarräume geplant und budgetiert. Studiennahe Serviceleistungen wie Beratung und Betreuung sollen aber in unmittelbarer Nähe der Studierenden angesiedelt werden. Neben der üblichen Ausstattung der Büro- und Seminarräume ist die mobile Lern- und Arbeitsumgebung das Kernstück der Kollaboration und der Abbildung von Arbeitsprozessen.

Die Modellierung dieser IT-Architektur wird in Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister ML!PA erfolgen (siehe Selbstbericht S. 43). Der Dienstleister übernimmt die Aufgabe, ein Dashboard und eine responsive Darstellung der Lernunterlagen, der Vorlesungspläne, der Chatfunktionen bis hin zur Darstellung von prüfungsrelevanten Statusmeldungen und fristbindenden Mitteilungen zu konfigurieren. Studierende und Lehrende können somit ortsunabhängig via Single-Sign-On auf den Online Campus zugreifen. Die Identifikation und Berechtigung der Mandanten erfolgt über die Authentifizierung des Campus Management Systems des Herstellers Simovative. Dies bildet den Student Life Cycle und die justitiable digitale Studierendenakte ab und ermöglicht sowohl die Integration von virtuellen Klassenräumen als auch des Learning Management Systems Moodle, das z.B. über Plug-ins eine Mahara Integration zwecks Realisierung des Lern-tagebuches zulässt. Auch die Anbindung an einen Bibliotheksdienst nebst Literaturverwaltung ist so möglich. Der Datenschutz und die Informationssicherheit erfolgen nach aktuellen rechtlichen und technischen Standards.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die von der Hochschule dargestellte Ressourcenausstattung wird für die Aufnahme des Studienbetriebs nach Auffassung des Gutachtergremiums zunächst ausreichen. Es ist geplant die Räumlichkeiten dem Studienangebot entsprechend anzupassen. Für den Aufbau der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die Hochschule eine Aufwuchsplanung vorgelegt. Diese Planungen erachtet das Gutachtergremium als angemessen, um den Studienbetrieb durchführen zu können.

Das Gutachtergremium konnte sich durch die Gespräche mit der Hochschulleitung ein Bild von der Online Campus Lernplattform machen und geht davon aus, dass diese spätestens zum Studienstart im geplanten Umfang nutzbar sein wird. Allerdings ist die Einrichtung des Online Campus noch vor Studienstart nachzuweisen, da er den Kern der digitalen Präsenz darstellt.

Bzgl. des Zugriffs auf die für die Studiengänge benötigte Literatur hat die Hochschule im Rahmen der Stellungnahme zwar Angebote zur geplanten Anschaffung von Literatur und zum Zugang von Wissensdatenbanken vorgelegt. Der Zugriff zur benötigten Literatur ist jedoch ebenfalls vor Studienstart nachzuweisen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt. Die Lernplattform ist noch nicht eingerichtet. Zudem ist die für die Studiengänge erforderliche Literatur noch nicht vorhanden.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule weist den adäquaten Zugang zur Lernplattform sowie zur für die Studiengänge relevanten Literatur nach.

### **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakVO](#))**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

In den Modulprüfungen soll nach § 6 Abs. 2 der „Rahmenprüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge“ festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden können. Eine Modulprüfung kann nach § 6 Abs. 3 der „Rahmenprüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge“ alternativ aus nachfolgenden Leistungen bestehen:

1. einer Präsentation mit einer Dauer von 15 Minuten (im Fall einer Gruppenpräsentation verlängert sie sich entsprechend der Zahl der Teilnehmenden);
2. einer Klausur mit der Dauer von mindestens 60 und maximal 180 Minuten;
3. einer mündlichen Prüfung von mindestens 10 und höchstens 20 Minuten;

4. einer Seminararbeit mit mindestens 15 und maximal 20 Seiten;
5. einem Lerntagebuch im Umfang von 15 bis maximal 20 Seiten;
6. einem Praxistransfer-/Projektbericht mit einem Umfang von 15 bis maximal 20 Seiten;
7. einer Studienarbeit/einem Studienprojekt in einem Umfang von 20 bis maximal 30 Seiten;
8. einer Portfolioprüfung (bestehend aus einer 60minütigen Klausurleistung sowie einer weiteren Leistung, zum Beispiel einer aktiven Beteiligung der Studierenden, einer Präsentation oder einer Gruppenarbeit).

Die Prüfungsanforderungen sind nach § 6 Abs. 4 der „Rahmenprüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge“ an den Inhalten der Lehrveranstaltungen und an den Kompetenzen zu orientieren, die für das jeweilige Modul im Modulhandbuch definiert sind. Die konkreten Prüfungsformen der einzelnen Module sind in den Anlagen der jeweiligen Fachprüfungsordnungen definiert.

Mit der Abschlussarbeit, die im letzten Semester anzufertigen ist, zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung zu einem bestimmten Thema durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden systematisch, selbstständig und zielgerichtet zu bearbeiten. Das Kolloquium besteht aus zwei Teilen: Im ersten Teil wird das Thema der Bachelorarbeit von dem oder der Studierenden in einem kurzen Fachvortrag vorgestellt und im Anschluss durch Fragen der Gutachterinnen und Gutachter im wissenschaftlichen Fachgespräch kritisch beleuchtet. Im zweiten Teil wird die persönliche Weiterentwicklung des Studierenden mit besonderem Fokus auf die Praxistransferleistungen und die erworbene Wertekompetenz thematisiert. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die/der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungsleistungen sind nach Überzeugung des Gutachtergremiums in Form, Inhalt und Vielfalt dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 StudakVO\)](#)**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Studierbarkeit soll gewährleistet werden durch

- die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikation: Eine aktuelle berufspraktische Tätigkeit muss nachgewiesen werden. Alternativ kann eine Eigenerklärung abgegeben werden, die vom Prüfungsausschuss auf Plausibilität hin überprüft wird. Nach mündlicher Auskunft der Hochschule wird den Interessenten der berufs- und ausbildungsbegleitenden Varianten empfohlen, die wöchentliche Arbeitszeit auf 35 Stunden zu reduzieren, um die Doppelbelastung durch Studium und Beruf zu mindern.
- eine geeignete Studienplangestaltung: eine Studiendauer von sieben Semestern in den ausbildungs- und berufsbegleitenden Varianten: (Digitale) Vorlesungszeiten außerhalb der Arbeitszeiten am Abend und am Wochenende. Eine Verlängerung des Studiums um ein weiteres Semester ist ohne zusätzliche Kosten möglich.
- eine plausible Workloadberechnung: Studienkonzepte mit institutionalisiertem Theorie-Praxis-Transfer und Berücksichtigung von Arbeitszeiten. Der Workload soll regelmäßig evaluiert werden (siehe Ausführungen unter die Ausführungen unter Studienerfolg § 14 StudakVO).
- eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation: Prüfungen können generell einmal wiederholt werden, für eine weitere Wiederholung ist ein Härtefallantrag möglich. Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im folgenden Semester abgelegt werden; alle Klausuren werden in der Regel viermal jährlich an den Prüfungszentren der Hochschule (Bildungszentren der Gesellschafter) angeboten. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen, bei Erkrankung oder bei Erkrankung von Kindern ist geregelt.
- Fachliche Betreuungs- und Beratungsangebote: Bei fachlichen Fragen können sich die Studierenden an die Modulverantwortlichen wenden. Alle Akteure sind via Telefon, E-Mail, via Online Campus oder nach Absprache auch am Hochschulstudienzentrum in Köln erreichbar. Darüber hinaus wird der Online-Campus alle wichtigen Informationen wie z.B. Modulbeschreibungen, Prüfungsordnungen, Vorlesungs- und Prüfungstermine usw. bereithalten. Hierüber können sich die Studierenden informieren und den Austausch untereinander bzw. mit den Lehrenden pflegen. Die Hochschule setzt sich zum Ziel, alle Anfragen innerhalb von spätestens 48 Stunden zu beantworten. Die Anbindung der KSH i. Gr. an die einzelnen Kolping Bildungsunternehmen und Kolpingwerke erlaubt darüber hinaus auch eine unmittelbare organisatorische Betreuung der Studierenden vor Ort, sofern dies erforderlich ist.
- Organisatorischer und technischer Support: Bei organisatorischen Fragen hilft die Studienberatung weiter. Durch den organisatorischen und technischen Support sowie den Online Campus werden die Studierenden von Verwaltungsvorgängen entlastet, so dass sie sich in höchstem Maße auf ihr Studium und ihren Beruf konzentrieren können. Die

Hochschule wird darauf achten, dass der Online Campus so konzipiert ist, dass auch Studierende mit wenig Erfahrung im Umgang mit Computertechnik einen schnellen Einstieg bekommen. Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden Zugang zum Online Campus und die wichtigsten Informationen dazu. Im Check-in erfahren die Studierenden dann eine direkte Einführung in die jeweiligen Funktionen. Die Studienberatung unterstützt die Studierenden in Bezug auf den Online Campus.

Die Module werden i.d.R. mit mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten kreditiert (Ausnahmen sind die Module „Social Challenge“ und Bachelor-Kolloquium (jeweils drei ECTS-Leistungspunkte)) und schließen – in den ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengängen bis auf das Modul „Praxistransfer & Praxisphase“ – in einem Studiensemester ab (siehe die Ausführungen unter Modularisierung § 7 StudakVO).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit des Studiengangs Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit) ist aus Sicht des Gutachtergremiums, soweit dies bei einer Konzeptakkreditierung beurteilt werden kann, gewährleistet. Kritisch hingegen beurteilt das Gutachtergremium die Studierbarkeit in den berufs- bzw. ausbildungsbegleitenden Studiengängen. Seiner Auffassung nach ist eine Studiendauer von sieben Semestern geeignet, um ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen. Zugleich stellt das Gutachtergremium fest, dass die Studienform „berufs- bzw. ausbildungsbegleitend“ curricular nicht hinreichend ausdifferenziert ist. Dies betrifft insbesondere das Modul „Praxistransfer & Praxisphase“. Gemäß Modulbeschreibung arbeiten die „Studierenden [...] in einem typischen Berufsfeld ihrer fachlichen Ausrichtung mit. In der Abfolge von a) beschreiben, hospitieren, beobachten; b) konstruieren, planen; c) mitwirken, partizipieren; d) durchführen und e) reflektieren des Praxis-Theorie-Bezugs, lernen sie die Einrichtung kennen, wirken bei typischen Alltagshandlungen und Interaktionsformen mit und können zunehmend Situationen selbständig gestalten. In einem Praxistransferbericht reflektieren sie differenziert Lernprozesse in der Praxis.“

Für das Gutachtergremium bleibt unklar, wie dieses Modulkonzept in einem ausbildungs- bzw. berufsbegleitenden Studiengang ohne arbeitgeberseitige Unterstützung umgesetzt werden soll. Dies bezieht sich insbesondere auf die Studierenden, die z.B. als Tagespflegeperson freiberuflich arbeiten oder aufgrund einer Eigenerklärung zum Studium zugelassen wurden. Ob die Studiengänge ohne diese Synergien bei einem Workload von bis zu 28 ECTS-Leistungspunkten pro Semester tatsächlich berufsbegleitend in der Regelstudienzeit absolviert werden können, erscheint fraglich. Das Gutachtergremium ist der Auffassung, dass die Hochschule die Arbeitsbelastung noch gleichmäßiger verteilen sollte und zudem sicherstellen sollte, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einen bestimmten Wert (z.B. 30 Stunden) nicht übersteigt.

Das Gutachtergremium kommt zu dem Ergebnis, dass die Hochschule die Variante „ausbildungs- bzw. berufsbegleitend“ in der curricularen Ausgestaltung deutlicher differenzieren muss. Insbesondere muss bei der Verwendung des Moduls „Praxistransfer & Praxisphase“ berücksichtigt werden, dass hier keine kooperierenden Unternehmen vorhanden sind, die die Studierenden bei der Erstellung einer wissenschaftlich angeleiteter Berufspraxis hinsichtlich der Themenstellung, der Bearbeitung sowie der kritischen Reflexion unterstützen. Zudem muss beachtet werden, dass zur Absolvierung des Moduls „Praxistransfer & Praxisphase“ nicht regulär davon ausgegangen werden kann, dass die ausbildungs- bzw. berufsbegleitend Studierenden einen Teil der angegebenen Arbeitsbelastung im Unternehmenskontext erbringen. Entsprechend müssen die Regelungen zum ausbildungs- bzw. berufsbegleitenden Studium in der Prüfungsordnung festgehalten werden.

#### **Entscheidungsvorschlag Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit)**

Erfüllt.

#### **Entscheidungsvorschlag Kindheitspädagogik (B.A.), Soziale Arbeit (B.A.) (ausbildungs- und berufsbegleitend), Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik (B.A.) und Gerontologie, Gesundheit & Care (B.A.)**

Nicht erfüllt. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung mit bis zu 28 ECTS-Leistungspunkten pro Semester sieht das Gutachtergremium die ausbildungs- bzw. berufsbegleitenden Studiengänge als nicht studierbar an. Zudem ist unklar, wie das Modul „Praxistransfer & Praxisphase“ in einem ausbildungs- bzw. berufsbegleitenden Studiengang ohne arbeitgeberseitige Unterstützung umgesetzt werden soll.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule gewährleistet die Studierbarkeit, indem sie die Studiendauer streckt oder voraussetzt, dass die begleitende Berufstätigkeit eingeschränkt wird. Zudem weist sie nach, wie das Modul „Praxistransfer & Praxisphase“ ohne arbeitgeberseitige Unterstützung umgesetzt werden soll.

## **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudakVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Studiengänge werden, mit Ausnahme des Studiengangs Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit), als ausbildungs- und berufsbegleitende Blended Learning-Studiengänge angeboten.

Die Studiendauer beträgt in der ausbildungs- bzw. berufsbegleitenden Form sieben Semester, wobei die Arbeitsbelastung pro Semester zwischen 20 und 28 ECTS-Leistungspunkten liegt. Das Studium ist speziell auf Berufstätige bzw. Auszubildende zugeschnitten und besteht aus digitaler Präsenz und Selbststudium. Die digitalen Präsenzveranstaltungen werden zweimal wöchentlich abends und am Samstag halbtags abgehalten. Die unterschiedlichen Veranstaltungen werden i.d.R. in geblockter Form, d.h. in zwei (wochentags abends) bis fünf (samstags) zusammenhängenden Unterrichtseinheiten abgehalten.

Nach mündlicher Auskunft bei der digitalen Begutachtung ist die Hochschule der Auffassung, in der Didaktik nicht zwischen den ausbildungsbegleitenden und der berufsbegleitenden Studierenden differenzieren zu müssen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Umsetzung der berufsbegleitenden Studienstruktur und das didaktische Konzept bewertet das Gutachtergremium als angemessen und auf die spezifischen Belange dieser Zielgruppe zugeschnitten. Das Studiengangskonzept ist so gestaltet, dass es durch die Organisation der digitalen Präsenzzeiten (abends und am Wochenende) eine parallele Berufstätigkeit ermöglicht. Das Gutachtergremium gibt jedoch zu bedenken, dass einige Studierende ggf. in Schichtarbeit oder am Wochenende beschäftigt sind und zu den Vorlesungszeiten ggf. nicht freigestellt sind. Die Hochschule sollte die Bedürfnisse dieser Studierendengruppe im Blick behalten und darauf achten, dass diese die aufgezeichneten Veranstaltungen beispielsweise im Online Campus ansehen können.

Darüber hinaus hat das Gutachtergremium festgestellt, dass die berufsbegleitend und die ausbildungsbegleitend Studierenden gleich behandelt werden. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist dies nur bedingt möglich, da es sich hierbei um unterschiedliche Zielgruppen handelt auf die die Didaktik entsprechend angepasst werden sollte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte, sofern der Fall eintreten sollte, die besonderen Bedarfe von Studierenden in Schichtarbeit oder mit Arbeitszeiten am Wochenende berücksichtigen.

- Die Hochschule sollte die unterschiedlichen Bedarfe und Vorkenntnisse der berufsbegleitend und der ausbildungsbegleitend Studierenden monitoren und dies bei der Weiterentwicklung der Studiengänge und des didaktischen Konzepts berücksichtigen.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Im monatlich stattfindenden QM-Gespräch zwischen dem Rektorat und den Studiengangsleitungen werden studiengangsübergreifende Fragestellungen besprochen. Dies können Aspekte der Konzeption sowie der Didaktik oder der Durchführung der Lehre sein. Studiengangsspezifische Qualitätsthemen besprechen die Studiengangsleitungen mit den Lehrenden in den semesterweise stattfindenden Dozentenkonferenzen. Spätestens nach dem Durchlauf der ersten Kohorte sollen die Studiengänge entsprechend der wissenschaftlichen und praktischen Entwicklung in den jeweiligen Disziplinen sowie auf Basis von Kennzahlen sowie quantitativen und qualitativen Evaluationsergebnissen weiterentwickelt werden.

Die Studiengangsleitungen sind unter Einbeziehung der Vorschläge der Professorinnen und Professoren sowie der Lehrbeauftragten für die fachspezifischen Belange in ihren Studiengängen und die (Weiter-)Entwicklung und Akkreditierung der Studiengänge verantwortlich. Die Studiengangsleitungen übernehmen für die ihnen zugeteilten Module die Verantwortung für die inhaltliche Qualität, indem sie die Modulbeschreibungen aktualisieren und pflegen, Orientierungsskripte, Musterklausuren und digitale Lehrangebote erstellen, und die Verfügbarkeit aller Unterlagen im Online Campus sicherstellen.

Durch die Anbindung an das Kolping Netzwerk hat die Hochschule die Möglichkeit, regelmäßiges Feedback zur Qualität der Studienprogramme und ihrer Umsetzung zu erhalten. Diese Rückmeldungen sollen systematisch ausgewertet werden und in die Überarbeitung der Programme einfließen. Zudem sollen hierdurch die Erwartungen und Anforderungen an Hochschulabsolventinnen und -absolventen aus Sicht der sozialen Einrichtungen in den Studiengangskonzepten berücksichtigt werden. Der mehrheitlich professoral besetzte Gründungsbeirat gibt Feedback aus wissenschaftlicher Sicht, so dass die akademischen Anforderungen regelmäßig überprüft werden können.

Bei der Konzeption des Studiengangs Soziale Arbeit (B.A.) hat sich die Hochschule an den Qualifikationszielen des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS) vom 08. Juni 2016 ausgerichtet sowie inhaltlich und strukturell die Empfehlungen

der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) vom 29. April 2016 berücksichtigt (vgl. Selbstbericht S. 10).

Die Hochschule möchte, wie bei der digitalen Begutachtung deutlich wurde, von Beginn an die Forschung aufbauen. Ein erster Antrag zur Forschungsförderung wurde bereits beim Bundesministerium für Bildung und Forschung eingereicht. Zudem sollen ggf. in den nächsten Semestern Master-Studiengänge entwickelt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist nach Ansicht des Gutachtergremiums nur bedingt gewährleistet (siehe hierzu die Ausführungen unter Curriculum § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO). Die Inhalte der Studiengangskonzepte entsprechen in weiten Teilen den aktuellen Anforderungen. So ist das Thema „Digitalisierung“ in allen Studiengängen mit unterschiedlichen Modulen enthalten (z.B. „Sprache, Medienkompetenz & Digitalisierung“, „Gesellschaftlicher Wandel & Soziale Innovation“, „E-Health & Digitalisierung“ und „Didaktik und digitale Bildung“). Im Studiengang Gerontologie, Gesundheit & Care (B.A.) könnten nach Auffassung des Gutachtergremiums nach Durchsicht der Modulbeschreibungen jedoch aktuellere pflegewissenschaftliche Erkenntnisse vermittelt werden.<sup>3</sup>

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte darauf achten, stets den aktuellen Forschungsstand in das Studium einzubringen.

### **Studienerfolg ([§ 14 StudakVO](#))**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Ziel der Evaluation ist nach § 1 der „Evaluationsordnung der Kolping Stiftungshochschule“ die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Qualität aller studien- und lehrbezogenen Serviceangebote der Hochschule.

---

<sup>3</sup> Beispielsweise könnten Inhalte folgender Literaturhinweise in das Curriculum integriert werden:

Mayer H. (2019): Pflegeforschung anwenden: Elemente und Basiswissen für das Studium. Wien: facultas Verlag.

Brandenburg H. et al. (2018): Pflegewissenschaft 2: Lehr- und Arbeitsbuch zur Einführung in die Methoden der Pflegeforschung. Bern: Hogrefe.

Müller M. (2019): Statistik für die Pflege: Handbuch für Pflegeforschung und Pflegewissenschaft. Bern: Hogrefe.

Nover S. U. (2019): Theoriegeleitete Forschungswege in der Pflegewissenschaft: Methodologie und Forschungspraxis bei Praxeologie, Hermeneutik und Ethnographie. Berlin: Springer.

Im Rahmen der internen Evaluation werden Studiengänge und einzelne Lehrveranstaltungen – einschließlich der Prüfungsverfahren – bewertet. Zur internen Evaluation gehören eine Befragung im Studienverlauf, studentische Lehrveranstaltungsbefragungen, Studienabschlussbefragungen sowie Verbleibstudien. Alle Lehrenden lassen in jedem Studienjahr ihre Lehrveranstaltungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewerten. Die Ergebnisse werden bei Professorinnen und Professoren in das Verfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung einbezogen.

Die studentischen Lehrveranstaltungsbefragungen umfassen laut dem vorgelegten Evaluationsbogen Fragen zu Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung, zum/zur Lehrenden, zum Workload, zur Entwicklung von Kompetenzen, zum Disziplinenverständnis und zum Studieninteresse. Darüber hinaus werden Strukturdaten erfasst und es gibt Textfelder für Anmerkungen.

Darüber hinaus sollen mindestens während der Gründungsphase die Erstsemester zur systematischen Verbesserung des Zugangs zur Fachhochschule oder des Beratungs- und Unterstützungsangebotes kurz nach Studienbeginn befragt werden („Erstsemesterbefragung“, siehe Selbstbericht S. 49).

Die an der Befragung beteiligten Studierenden sollen nach § 7 Abs. 3 der „Evaluationsordnung der Kolping Stiftungshochschule“ in geeigneter Weise über die Evaluationsergebnisse und gegebenenfalls hieraus folgende Maßnahmen informiert werden. Die Lehrenden unterrichten die/den QM-Beauftragten ihrer Einheit über die Anzahl und den methodischen Ansatz der von ihnen durchgeführten studentischen Veranstaltungsbewertungen sowie über die erfolgte Information der Studierenden. Die Studiengangleitung hat das Recht, die Ergebnisse der Evaluation mit den betroffenen Personen zu erörtern und erforderlichenfalls, unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Ziel der Studienabschlussbefragung ist nach § 6 der „Evaluationsordnung der Kolping Stiftungshochschule“ eine rückblickende Bewertung des Studiums und der Studierbarkeit der Studienangebote durch Absolventinnen und Absolventen unmittelbar nach Abschluss des Studiums, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten und des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen. Weiteres Ziel ist die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Erfassung der beruflichen Situation der Absolventinnen und Absolventen, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten und des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.

Nach Abschluss aller studiengangsbezogenen Evaluationen werden die Ergebnisse in der Curriculum Werkstatt diskutiert. Die aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Maßnahmen sind Gegenstand des QM-Jahresgesprächs und werden in diesem Kontext dokumentiert. Ziel des QM-Jahresgesprächs ist ein intensiver Austausch über qualitätsrelevante Fragen zwischen

den Studiengängen einerseits und sowie dem Präsidium und der/dem QM-Koordinator andererseits. Im Rahmen des Gesprächs soll auch die Anwendung der Evaluationsordnung einschließlich der jeweils gültigen Besonderen Evaluationsbestimmungen überprüft werden. Das QM-Jahresgespräch findet in jedem Studiengang in jedem Kalenderjahr statt. In der Regel nehmen an dem Gespräch die Studiengangleitung, die/der QM-Beauftragte sowie ein Mitglied des Rektorats teil. Mindestens einmal in acht Jahren wird im Vorfeld des QM-Jahresgesprächs ein schriftliches Gutachten einer oder eines hochschulexternen Studierenden eingeholt.

Art und Häufigkeit der internen und externen Evaluation werden nach § 10 der „Evaluationsordnung der Kolping Stiftungshochschule“ dokumentiert. Im Online-Campus oder in geeigneter anderer Form werden zudem relevante quantitative Daten, falls möglich geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselt, veröffentlicht (z.B. Angaben aus der Hochschulstatistik zu Anfängerzahlen, zum Studienverlauf, zum Studienerfolg oder zu den Ressourcen).

Das Konzept der Hochschule sieht vor, die einzelnen Befragungen – je nach Kohortenstärke – in einem strukturierten QM-Workshop via Webinar oder in einer standardisierten Online-Befragung durchzuführen. Zur Kontextualisierung der Evaluationsergebnisse sollen Kennzahlen zu Anmeldeständen, Prüfungsergebnisse, Durchfallquoten, Abbrecherquoten etc., herangezogen werden, die über das Campus Management System allen Stakeholdern gemäß ihren Funktionen zur Verfügung stehen sollen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studiengänge werden gemäß der „Evaluationsordnung der Kolping Stiftungshochschule“ einem kontinuierlichen Monitoring, auf Basis dessen die Hochschule Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs ableiten möchte, unterliegen. Das Gutachtergremium hält die von der Hochschule vorgesehenen Monitoring-Maßnahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen, Workloaderhebungen und Absolventenbefragungen für geeignet. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Studierende und Absolventinnen und Absolventen werden in die Befragungen einbezogen. Zudem ist geregelt, dass Studierende über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden. Dies gilt jedoch nicht für die Absolventen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt. Die „Evaluationsordnung der Kolping Stiftungshochschule“ regelt nicht, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Ergebnisse des Studiengangsmonitorings und die ggf. ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Ergebnisse des Studiengangsmonitorings und die ggf. ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 StudakVO\)](#)**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Sicherung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist integraler Bestandteil der Gleichstellungsarbeit der Hochschule (vgl. Selbstbericht S. 50). Sie ist bestrebt, einen Betrag zur Gleichstellung ihrer Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu leisten und von Beginn an eine gendersensible Bewusstseinsbildung zu fördern.

Die Schaffung einer familiengerechten Infrastruktur, die geschlechtergerechte Verteilung der Lehrenden und Lernenden und vor allem die Berücksichtigung unterschiedlicher Bildungshintergründe und Lernbedingungen stehen im Fokus der gender- und diversitätsbewussten Konzeption von Studiengängen. Die Flexibilisierung des Lernortes und die Varianz der Studienformen ermöglichen zur Vereinbarkeit des Studiums mit unterschiedlichen Lebenssituationen einen Verbleib im Beruf und Wohnort.

In § 16 der „Rahmenprüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge“ ist der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung vorgesehen. Er wird in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss, den Modulverantwortlichen und den Studierenden umgesetzt und in der Prüfungsplanung berücksichtigt und ggf. durch die Studienberatung flankiert (vgl. Selbstbericht S. 51).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit. Die „Rahmenprüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge“ trifft die notwendigen Regelungen zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Der Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates hat am 10. Dezember 2020 das Konzeptprüfungsverfahren zur Kolping Stiftungshochschule i. Gr., um dessen Durchführung das Land Nordrhein-Westfalen gebeten hatte, mit einer positiven Entscheidung abgeschlossen.

Die KSH i.Gr. hat die Genehmigung der Bündelzusammensetzung gemäß §30 Abs. 2 StudakVO durch den Akkreditierungsrat genehmigen lassen. Dem Antrag wurde am 08.09.2020 entsprochen.

Sowohl für den Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) als auch für die Studiengänge „Soziale Arbeit“ (B.A.) (Vollzeit) und „Soziale Arbeit“ (B.A.) (ausbildungs- und berufsbegleitend) wird die staatliche Anerkennung (staatlich geprüfte Kindheitspädagogin bzw. staatlich geprüfte/r Sozialarbeiter/in) angestrebt. An der digitalen Begutachtung hat keine Person als Vertretung des zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen teilgenommen. Nach Auskunft der KSH i. Gr. wird das Ministerium nach Aktenlage entscheiden (siehe die Ausführungen unter Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen § 6 StudakVO und Curriculum § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO).

Bei der Konzeption des Studiengangs „Soziale Arbeit“ hat sich die Hochschule an den Qualifikationszielen des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS) vom 08. Juni 2016 ausgerichtet. Der Studiengang folgt inhaltlich und strukturell ebenfalls den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) vom 29. April 2016.

Da es sich um eine Konzeptbegutachtung von parallel entwickelten Studienprogrammen handelt, die eine ähnliche Modulstruktur aufweisen, formulierte das Gutachtergremium die Einschätzung und Bewertung der Kriterien (Ausnahmen §11 und § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) übergreifend, da die Quintessenz der Begutachtung für alle Studiengänge gleichermaßen zutrifft.

Im Zuge des Verfahrens hat die Hochschule folgende Unterlagen nachgereicht bzw. aktualisiert, wodurch Auflagenempfehlungen angepasst werden oder entfallen konnten:

- Stellungnahme zum Entwurf des Akkreditierungsberichts,
- Selbstbericht,
- Hochschulordnung,
- Berufsordnung,
- Rahmenprüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge,

- Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Kindheitspädagogik (B.A.) (B\_KIP\_AB),
- Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (B.A.) (B\_SOA\_V),
- Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (B.A.) (B\_SOA\_AB),
- Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitspsychologie & Pflegepädagogik (B.A.) (B\_GPP\_AB),
- Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Gerontologie, Gesundheit & Care (B.A.) (B\_GGC\_AB),
- Studienverlaufspläne zu allen fünf Studiengängen,
- Modulhandbücher zu allen fünf Studiengängen,
- Praxistransferkonzept,
- Praxisordnung,
- Lebenslauf und Veröffentlichung der Studiengangsleitung Gerontologie, Gesundheit & Care (B.A.),
- Angebot über die Entwicklung einer Hochschul-Plattform,
- Miet- bzw. Lizenzvertrag über eine Campus Management Software,
- Angebote zum Zugriff auf E-Books,
- Evaluationsbogen für die Studierendenbefragung,
- Evaluationsordnung der Kolping Stiftungshochschule.

Die Hochschule hatte zunächst mit Vertragsschluss über die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens vom 1. Juli 2020 auch die Prüfung der dualen Studiengangsvariante des Studiengangs Kindheitspädagogik (B.A.) beantragt, hat diese aber mit E-Mail vom 10. November 2020 zurückgezogen. Mit Einreichung der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht am 15. Januar 2021 hat die Hochschule mitgeteilt, dass in der Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) (Vollzeit) das Modell B gestrichen und nur noch das Modell A (Praxisphase im fünften Semester) angeboten werden soll.

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (StudakVO) vom 25.01.2018*

### 3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Eva Bamberg, Universität Hamburg (a.D.)

Prof. Michael Batz, Duale Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim

Prof. Dr. Patrick Fehling, IUBH Internationale Hochschule

Prof. Dr. Johann Schneider, ehem. Frankfurt University of Applied Sciences

Ulrike Schultz, ehem. FernUniversität Hagen (Fernstudienexpertise)

Prof. Dr. Steffi Tollkühn, Hochschule Zittau/Görlitz

b) Vertreter der Berufspraxis

Diplom-Wirtschaftsingenieur Axel Feyerabend

c) Studierende

Anja Twardokus, Hochschule Ravensburg-Weingarten

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Es handelt sich um Konzeptakkreditierungen. Daher liegen noch keine konkreten Daten für diese Studiengänge vor.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.07.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	11.09.2020
Zeitpunkt der Begehung:	03.11.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitungen, Geschäftsführung der Trägergesellschaft
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begutachtung wurde digital durchgeführt. <sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Die digitale Begutachtung wurde aufgrund einer Erkrankung in zwei Teilen durchgeführt. Der Studiengang Kindheitspädagogik (B.A.) wurde am 19. November 2020 mit einer Hochschullehrerin, einem Hochschullehrer, dem Vertreter der Berufspraxis und der Studierendenvertreterin durchgeführt.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und  
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern  
erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)